

## INHALT

VORWORT DES DIREKTORS.....	2
ARMENIEN:.....	4
TRAGODIE OHNE ENDE.....	4
GESCHICHTLICHER ÜBERBLICK .....	7
DER VÖLKERMORD AN DEN ARMENIERN .....	10
EINE BESTRITTENE SCHULD .....	13
DIE VERLIERER DER GESCHICHTE .....	15
ARMENISCHE SOZIALISTISCHE SOWJETREPUBLIK .....	16
DIE ARMENISCHE DIASPORA .....	19
DIE ROLLE DER KIRCHE .....	23
POSITIONEN AUF INTERNATIONALER EBENE .....	25
FORDERUNGEN DES ARMENISCHEN VOLKES .....	30
ÖKUMENISCHE VERANTWORTUNG .....	33

## ANHÄNGE

ANHANG I .....	35
ANHANG II .....	37
ANHANG III .....	43
ANHANG IV .....	46
ANHANG V .....	50
ANHANG VI .....	52
ANHANG VII .....	53
VEREINIGUNG DER ARMENISCHEN EVANGELISCHEN KIRCHEN IM NAHEN OSTEN .....	56

## VORWORT DES DIREKTORS

Auf der Sechsten Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen wurde im Rahmen der Debatte über die Menschenrechte die Frage des Völkermords im allgemeinen und des armenischen Völkermords im besonderen angesprochen. Einige mochten den Eindruck haben, als zöge man unnötigerweise eine Geschichte ans Licht, die längst der Vergangenheit angehört. Der armenische Genozid hat jedoch auch heute noch schwerwiegende Folgen für das armenische Volk und die Internationale Gemeinschaft. In Anerkennung dieser Tatsache hat die Vollversammlung eine Stellungnahme zu diesem Thema verabschiedet und erklärte: "Das Schweigen der Weltöffentlichkeit und bewußte Bemühungen, selbst historisch erwiesene Tatsachen abzuleugnen, stellen für das armenische Volk, die armenischen Kirchen und viele andere eine ständige Quelle des Schmerzes und der wachsenden Verzweiflung dar."

Die armenischen Kirchen sollten in gewisser Weise eine Sonderstellung im Ökumenischen Rat einnehmen. Ihnen, die das armenische Volk auf eine ganz einmalige Weise vertreten, bietet die Mitgliedschaft im ÖRK die Möglichkeit, sich auf einem internationalen Forum für ihr Volk einzusetzen. Es ist daher wichtig, dass die Anliegen des armenischen Volkes von der ökumenischen Bewegung ausdrücklich anerkannt und alle Kräfte aufgeboten werden, um internationale Unterstützung für seine legitimen Forderungen zu gewinnen. Obwohl die armenischen Kirchen eine bedeutende Rolle in der ökumenischen Bewegung spielen, sind doch die anderen Kirchen nicht unbedingt mit ihrer Geschichte und ihrem Schicksal vertraut. Wenn wir uns vor Augen halten, was das armenische Volk durchlitten hat, dann können wir ermessen, wie wichtig dieses Zeugnis seiner Kirchen ist.

Mit der vorliegenden Veröffentlichung in der Reihe *CCIA-Dokumentation* entsprechen wir dem Ersuchen der Vollversammlung, den Kirchen Informationen über die Geschichte des armenischen Volkes und speziell über den Völkermord zukommen zu lassen. Wir haben sorgfältig auf geschichtliche Genauigkeit sowie auf Sachlichkeit geachtet, nicht zuletzt, weil wir uns bewußt sind, daß es sich hier um ein komplexes und kontroverses Thema handelt.

Wie die Vollversammlung weiter erklärte, sind auch heute eine Reihe von Völkern vom Genozid bedroht. Selbst unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg sind noch Völker und Gemeinschaften ausgelöscht worden. In vielen Teilen der Welt sind ethnische Minderheiten in Gefahr, eliminiert zu werden. Einige Völker, die für ihre Selbstbestimmung kämpfen, werden brutal unterdrückt und oft systematisch vernichtet. In vielen Ländern hat die Tatsache, dass das Recht von Minderheiten zu lange außer acht gelassen und verleugnet worden ist, bereits zu gewaltsamen Auseinandersetzungen geführt; in anderen Ländern ist die Lage explosive. Die Großmächte rechnen ohne Zögern ihre geopolitischen Interessen und ihr Sicherheitsbedürfnis gegen die legitimen Rechte ganzer Völker auf. Für dies alles ist der armenische Völkermord ein erschütterndes Mahnmal. Das die Weltöffentlichkeit aber auch an ihre Verantwortung erinnert, sich unermüdlich für eine friedliche und Gerechtigkeit schaffende Beilegung von Konflikten einzusetzen.

Es ist nicht das erstmal, daß sich die CCIA mit dem armenischen Völkermord befaßt. Sie hat das Thema bereits im Rahmen der Vereinten Nationen angesprochen, insbesondere vor der Menschenrechtskommission und der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz. Auf der Tagung der Menschenrechtskommission 1979 erklärte die CCIA in ihrem

Antrag, den Hinweis auf den armenischen Völkermord im Bericht der Unterkommission beizubehalten: "(Es) ist anhand einer Fülle von Dokumenten nachgewiesen worden, daß das Massaker an den Armeniern ein unbestreitbarer Fall von Völkermord ist. Die Ereignisse von 1915 - 1916 sind jedoch nicht lediglich historisch verbürgte Tatsachen, sondern sie sind lebendig in der Erinnerung eines Volkes. Unterbliebe jeder Hinweis auf diese Ereignisse, dann würden nicht nur die Objektivität und Sorgfalt der Studie in Frage gestellt, sondern auch die tragischen und schmerzhaften Erfahrungen des armenischen Volkes aus den Akten der Vereinten Nationen getilgt."

Was kann getan werden? Zugegeben, es ist nicht leicht, eine realistische politische Lösung vorzuschlagen. Das sollte die Internationale Gemeinschaft aber nicht davon abhalten, in dieser Angelegenheit einen politischen Prozeß einzuleiten. Ein erster Schritt wäre die Wiederaufnahme der Debatte über die armenische Frage, die wieder auf die Tagesordnung der internationalen Gemeinschaft gesetzt werden muß. Das kann jedoch nur dann Sinn haben, wenn die Internationale Gemeinschaft und die türkischen Behörden den armenischen Völkermord als solchen anerkennen. Mit dieser Anerkennung konnte dann ein Dialog über die armenische Frage beginnen.

Dieses Vorgehen birgt Risiken, ist aber möglicherweise der einzige Weg, um weitere Tragödien zu vermeiden und um die Lehren zu ziehen, die der internationalen Gemeinschaft bei der Behandlung ähnlicher Fälle weiterhelfen können.

Wir möchten an dieser Stelle Pfr. Aharon Sapsezian sowie Herrn Varoujan Attarian für ihre wertvolle Hilfe bei der Vorbereitung dieses Heftes danken.

*Genf Mai 1984*

*Ninan Koshy  
Direktor*

## ARMENIEN:

### TRAGODIE OHNE ENDE

Am 28. Januar 1973 erschoss der über 75 Jahre alte Kourken Yanikian in Santa Barbara, Kalifornien, zwei türkische Diplomaten. Der Fall dieses ruhigen alten Mannes, der die Morde ganz allein vorbereitet und durchgeführt hatte, bereitete dem Obersten Gerichtshof von Kalifornien einiges Kopfzerbrechen. Das Gericht befand, dass K.Yanikian "wahrscheinlich für niemanden gefährlich ist, außer für Personen türkischer Abstammung".

Kourken Yanikians Lebensgeschichte verläuft parallel zu der Geschichte seines Volkes seit Beginn des 20. Jahrhunderts. Er wurde in dem östlichen Teil der Türkei geboren, der früher Armenien hieß, und er wuchs auf in der Achtung und Liebe für die Kirche des armenischen Volkes, die christliche Tradition und Kultur. Dann brach der Erste Weltkrieg aus, und es geschah, was zeitgenössische Autoren als die armenische Katastrophe bezeichnen. Der junge Kourken musste mit ansehen, wie der grösste Teil seiner Familie von den Türken ermordet wurde, und er wurde Augenzeuge entsetzlicher Massaker und brutaler Deportationen von Armeniern. Er selbst konnte jedoch entkommen und lebte als Flüchtling in verschiedenen Ländern, bis er es schließlich in den USA zu relativem Wohlstand brachte.

An seinem Lebensabend hatte Yanikian jedoch das Gefühl, noch eine andere Aufgabe zu haben. Er mußte seinen Landsleuten eine Botschaft hinterlassen: Selbst ein alter Armenier, dessen Leben sich dem Ende zuneigt, kann nach all dem, was seinem Volk angetan wurde, kein bequemes, sattes Leben akzeptieren. Jeder Armenier hat eine Pflicht zu erfüllen. Er wollte die Behörden, die ihn verurteilten, und die politische Macht, die sie repräsentierten, an das Schicksal des armenischen Volkes erinnern, das vor mehr als sechzig Jahren vernichtet und aus seiner Heimat vertrieben worden war.

Die Ermordung türkischer Diplomaten, die Bombardierung türkischer und anderer Einrichtungen (darunter auch einige mit dem Ökumenischen Rat der Kirchen verbundene Büros) sowie in selteneren Fällen auch Geiselnahme bei der Besetzung türkischer Gebäude sind inzwischen zu bereits vertrauten Nachrichten geworden, die man in Zeitungen auf der ganzen Welt lesen kann. Fast fünfzig Menschen sind diesen Anschlägen bisher zum Opfer gefallen, wobei terroristische Anschläge von Armeniern bisher in Europa (insbesondere in Frankreich und der Schweiz, aber auch in Bulgarien), im Nahen und Mittleren Osten (speziell im Libanon und im Iran) sowie in Nordamerika und sogar in Australien zu verzeichnen waren.

Diese Anschläge werden nicht mehr von einzelnen Armeniern, sondern von einer immer grösseren Zahl von Gruppen durchgeführt. Insbesondere sind zwei Organisationen als Autoren terroristischer Anschläge hervorgetreten: die Armenische Geheimarmee für die Befreiung Armeniens (ASALA) und das Kommando "Gerechtigkeit für den armenischen Völkermord" (JCAG), wobei letzteres in erster Linie für die Anschläge auf türkische Diplomaten verantwortlich ist.

Zweifellos haben diese Anschläge bei der Mehrzahl der gesetzestreu und imagebewussten Armenier, die in weltweiter Diaspora leben, grosse Bestürzung ausgelöst. Gleichzeitig darf aber auch die Bedeutung dieses unerwarteten Aufflammens von armenischem Terrorismus nicht unterschätzt werden.

Die Mitglieder der terroristischen Gruppen sind - ungleich Kourken Yanikian - keineswegs Menschen, die am Ende ihres Lebens stehen und die Leidenstragödie ihres Volkes noch selbst miterlebt haben.

Es handelt sich vielmehr um junge Leute, und ihr Auftauchen hat die Hoffnung mancher Personen zunichte gemacht, dass die armenische Frage mit der Assimilierung der Kinder und Kindeskinde der Überlebenden und Augenzeugen und mit der kulturellen Auflösung der nationalen Identität der Armenier von der weltpolitischen Tagesordnung verschwinden würde.

Es ist bedauerlich, dass die Weltöffentlichkeit in der Frage der noch offenen Forderungen des armenischen Volkes den friedlichen Bitten einer ganzen Generation von Opfern keine Beachtung schenken konnte oder wollte, während sie heute ungläubig auf die Worte ihrer Kinder starrt, deren Einsatz von Gewalt und Terror nun auch schon Opfer gefordert hat. A. Yenikomshian, einer der wenigen armenischen Terroristen, die bisher verhaftet werden konnten, begründete sein Handeln vor einem Genfer Gericht folgendermaßen:

"... Westarmenien, d.h. der von den Osmanen besetzte Teil Armeniens, wurde von seinen ursprünglichen Bewohnern gesäubert, und nur einige Hunderttausend Armenier konnten den Massakern entgehen. Ein Teil davon fand Zuflucht in Ostarmenien, d.h. dem Teil Armeniens, der vom Zar besetzt worden war und heute die Armenische Sowjetrepublik bildet; die übrigen liessen sich in vielen Ländern der Welt nieder und werden als 'armenische Diaspora' bezeichnet.

Dieser erste Völkermord des 20. Jahrhunderts, dem das armenische Volk zum Opfer fiel, ist weder von der Türkei noch von internationalen Instanzen jemals als solcher anerkannt worden. Die Verbrecher sind niemals bestraft und die Opfer niemals entschädigt worden.

Die armenische Frage ist nicht nur eine Frage der Anerkennung des Völkermords und der Entschädigungsansprüche. Im Grunde genommen geht es nämlich um territoriale Ansprüche, d.h. um das Recht des armenischen Volkes auf Rückkehr in seine Heimat, die gegenwärtig von der Türkei besetzt gehalten wird, wie auch um das Recht auf Selbstbestimmung, das zur Gründung eines unabhängigen armenischen Staates führen könnte.

Die Staatsräson hat schon immer den Sieg über die Gerechtigkeit davongetragen, und die rechtmäßigen Ansprüche eines Volkes sind stets wirtschaftlichen und strategischen Interessen untergeordnet worden. Nach 60 Jahren friedlicher Bemühungen und nach so vielen Jahren der Erniedrigung wird dem armenischen Volk letztlich bewußt, dass ihm nichts geschenkt werden wird. Ihm ist klar geworden, dass es die Wiedereinsetzung in seine legitimen Rechte mit seinem Blut bezahlen muß. Das ist der Grund für die Bildung der armenischen Befreiungsorganisationen.

Wir wissen, wer unser Feind ist, und gegen ihn richtet sich unser Kampf. Unser Feind ist der türkische Staat.

Das armenische Problem ist eine Realität, und es muß eine Lösung gefunden werden. Doch jeder mögliche Weg zu einer Lösung des Problems ist uns verstellt worden. Es bleibt uns nur noch der bewaffnete Kampf, denn diese ist einzige Weg, den man uns nicht verstellen kann.

Wenn man uns allerdings auch diesen Weg versperren will, dann heißt das, dass das armenische Volk von der Landkarte gestrichen werden muß. Deshalb hat sich das armenische Volk für den bewaffneten Kampf entschlossen....."

Voelkermord.at -  
Gesellschaft für die Dokumentation  
von Völkermorden

# GESCHICHTLICHER ÜBERBLICK

Wer sind die Armenier und wie erklärt sich die Bitterkeit, die mit dieser Gewalt aufgebrochen ist?

Armenien ist ein Hochland zwischen dem Kaspischen, dem Schwarzen und dem Mittelmeer in einem Gebiet, das jetzt als Ostanatolien und Transkaukasien bekannt ist und auf beiden Seiten der heutigen sowjetisch-türkischen Grenze liegt. Das armenische Volk führt seine Abstammung in Anlehnung an die biblischen und epischen Überlieferungen auf Noah zurück, dessen Arche angeblich auf dem Berg Ararat gelandet war. Wahrscheinlicher aber ist, dass die Armenier dieses Gebiet seit etwa dem 8. Jahrhundert vor Christus besiedelt hatten; seit dem 6. Jahrhundert vor Christus sind sie als eine Nation bekannt.

In dieser natürlichen Festung mit ihren mächtigen Flüssen und ihrem harten, aber fruchtbaren Boden fiel es den Armeniern, die zu den ältesten Völkern der Erde zählen, nicht schwer, sich in kürzester Zeit eine führende Rolle im Mittleren Osten zu erobern. An einem strategisch äußerst günstigen und daher zwischen Altertum und Mittelalter heiß begehrten Knotenpunkt gelegen, wurde Armenien von vielen --- Eroberern Stämmen und Völkern --- heimgesucht, die sich häufig auch für einige Zeit dort niederließen. So u.a. die Meder, Perser, Griechen, Römer, Araber, Mongolen, Türken und Russen. Dennoch gelang es den Armeniern nicht nur zu überleben und zu gedeihen, sie entwickelten auch eine reiche, eigene Kultur, in der Orient und Okzident in einem feinen Gleichgewicht gehalten werden.

Im 1. Jahrhundert v. Chr. verlor Armenien seine führende Stellung und wurde zwischen dem Römischen und dem Persischen Reich aufgeteilt. Die Armenier waren das erste Volk, für das das Christentum zur Staatsreligion erhoben wurde, und sie wurden wegen ihres Glaubens oftmals von fanatischen Eindringlingen und fremden Oberherren verfolgt. Während dieser aufeinanderfolgenden Invasionen ließen sich die Armenier jedoch nicht aus ihren Bergen vertreiben und wurden in ihrer Gemeinschaft durch ihre gemeinsame Religion und Sprache bestärkt. Letztere ist indogermanischen Ursprungs, und die Armenier besitzen seit 403 n. Chr. ein eigenes Alphabet.

Durch all diese politischen Wirren hindurch haben die Armenier jedoch ihre Autonomie bewahren können, weil sie über eine Armee verfügten und es verstanden, günstige politische Allianzen, vor allem mit der christlichen Welt, einzugehen. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts war das letzte armenische Königreich zusammengebrochen. Der Adel durch die ständigen Kriege weitgehend dezimiert und das armenische Hochplateau unter Fremdherrschaft geraten. Die letzte Dynastie hatte drei Jahrhunderte lang über Kilikien geherrscht, der letzte Herrscher starb im französischen Exil.

Mit dem Einfall der Seldschuken und der späteren Einwanderung der osmanischen Türken begannen der Aufstieg und die Ausdehnung des Osmanischen Reiches: im 17. Jahrhundert standen die Türken sogar vor Wien. Die Armenier mußten als christliche Minderheit öffentliche Diskriminierung hinnehmen und wurden zu Bürgern zweiter Klasse. Ungleiche Behandlung, einschließlich der Zahlung von Sondersteuern, Nichtzulässigkeit ihrer Zeugenaussagen vor Gericht und das Verbot, sich zu bewaffnen - das war der Preis, den die Armenier für die Bewahrung ihrer Religion, Sprache und Identität zahlen mußten. Die immer größere Isolierung in einer muslimischen Umgebung veranlaßte viele Armenier, das Gebiet zu verlassen, und es kam zu mehreren Auswanderungswellen.

In der Mitte des 19. Jahrhunderts lebten schätzungsweise 2,5 Millionen Armenier im Osmanischen Reich, die Mehrzahl nach wie vor in ihrer angestammten Heimat, den anatolischen Ostprovinzen. Trotz der Niederlassung anderer Völker wie z.B. der Kurden, die aus südlicher gelegenen Gebieten vertrieben worden waren, blieben doch die Armenier das ethnische Hauptelement der dort wohnenden und ackerbauenden Bevölkerung. Als "Millet" (nicht-muslimische Gruppe oder Gemeinschaft mit eigenem religiösen Oberhaupt) waren sie Teil eines multinationalen und multireligiösen Reiches.

Das heißt aber nun nicht, dass alle Armenier in bitterer Armut gelebt hätten. In den Städten gab es wohlhabende Kaufleute, Handwerker und Händler mit einem einflußreichen Bürgertum an der Spitze, und sie hinterließen bei vielen europäischen Reisenden den Eindruck eines klugen und fleißigen Volkes. Es gab allerdings weitaus mehr Bauern, die der Reisende jedoch nicht so wahrnahm, denn sie lebten und arbeiteten in ihrer angestammten Heimat unter der feudalistisch- militärischen Herrschaft der Muslime.

In dem Maße, wie der Verwaltungs-, Finanz- und Militärapparat des Osmanischen Reiches unter der inneren Korruption und den Provokationen aus Europa in sich zusammenfiel, kamen die christlichen Völker auf dem Balkan ihrer Freiheit näher. Die Lage der Armenier war jedoch damit nicht zu vergleichen. Gewiß waren auch sie empfänglich für die europäischen Befreiungsbewegungen; da ihre Heimat aber so weit im Osten lag, strebten sie eher Reformen mit dem Ziel der Gleichberechtigung und Bürgerrechte für alle an --- d.h. Veränderungen innerhalb des Systems. Allerdings „äusserte sich dieser Wunsch nach Reformen zu einem Zeitpunkt, wo das Gebiet von Korruption, Unterdrückung und Anarchie beherrscht wurde. In den entlegenen Dörfern waren Plünderungen, Vergewaltigungen, Morde und Zwangsbekehrungen zum Islam an der Tagesordnung. Marodierende Horden verwüsteten die gesamte Region, und die Zentralregierung konnte oder wollte die Sicherheit von Familie, Haus und Besitz nicht garantieren.

Die Armenier hofften, die europäischen Mächte könnten sich beim Sultan für Reformen zu ihrem Schutz einsetzen. Diese Mächte hatten nämlich alles Interesse daran, sich Einfluß im Osmanischen Reich zu verschaffen und benutzten die Leiden der dort ansässigen Christen als Vorwand zur Durchsetzung ihrer eigenen Interessen. Die Türken betrachteten diese Pressionen als eine klare Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten, und die Verfolgung der Armenier wurde von Mal zu Mal erbarmungsloser.

Die verzweifelten Armenier begannen in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts, nach dem Vorbild der russischen Sozialisten revolutionäre Untergrundgesellschaften zu bilden. Sie versuchten, Selbstverteidigungsgruppen zu organisieren und Aufruhr zu verbreiten, doch hatte diese aufkeimende Revolution nur begrenzte Wirkung, da der Unterdrückungsapparat des Sultans gut funktionierte.

1894 wurde ein Auflehnungsversuch gegen die örtliche kurdische Verwaltungsbehörde gewaltsam niedergeschlagen, und nach erneuten Reformversprechungen von Sultan Abdul Hamid II. begann im selben Jahr eine Welle von Massakern, Plünderungen und Zerstörungen, von der armenische Dörfer und Stadtteile im ganzen Land heimgesucht wurden und die bis Mitte 1896 anhielt. Hier und dort stieß die Regierung auf Widerstand, der aber brutal niedergeschlagen wurde. Diesen Massakern, die nicht ohne offizielle Billigung und Unterstützung geschahen, sowie der darauffolgenden Hungersnot, fielen rund 300 000 Armenier zum Opfer.

Als das genaue Ausmaß dieser Metzeleien bekannt wurde, erklärten die türkischen Behörden, sie seien gezwungen gewesen, einen allgemeinen Aufstand niederzuschlagen. Dabei ist völlig klar, dass diese Pogrome der Einschüchterung der Armenier dienten und sie davon abhalten sollten, die europäischen Mächte um Intervention zu ersuchen: gleichzeitig sollte eine demographische Entwicklung zugunsten der muslimischen Bevölkerung in Gang gesetzt werden.

Mit der Revolution der Jungtürken im Jahre 1908 wurde dem Sultan die autokratische Gewalt entzogen und ein neues Regime ausgerufen, das egalitär, laizistisch und modernistisch sein sollte. Diese Entwicklung war anfänglich von großem Optimismus begleitet; unter den verschiedenen Völkern im Reich herrschten Freiheit und Brüderlichkeit. Armenische Revolutionäre hatten bei der Vorbereitung und Durchführung der Revolution eng mit den Jungtürken zusammengearbeitet und haben diese Verbindung noch mehrere Jahre danach aufrechterhalten. Sie träumten von der inneren Autonomie für Armenien im Bund der Völker, aus denen sich das Reich zusammensetzte.

Voelkermorator  
Gesellschaft für die Dokumentation  
von Völkermorden

## DER VÖLKERMORD AN DEN ARMENIERN

Eine der tragischsten Veränderungen in der modernen Geschichte läßt sich in der Zeit von 1908 - 1914 beobachten, in der sich die scheinbar freiheits- und gleichheitsliebenden Jungtürken in fremdenhassende Nationalisten verwandelten, die entschlossen waren, eine neue Ordnung zu etablieren und die armenische Frage durch die Liquidierung des armenischen Volkes aus der Welt zu schaffen.

Bereits 1909 kam es in Kilikien (in und um Adana) zu einem ersten furchtbaren Massaker, dem rund 30 000 Menschen zum Opfer fielen.

Schon bald degenerierte die Revolution der Jungtürken in eine reine Diktatur, und das politische Motto der herrschenden Junta lautete: "Die Türken sind allen anderen Nationalitäten überlegen." Der damalige britische Botschafter beschrieb die türkische Politik 1910 als "ein Zerstoßen der nichttürkischen Elemente im türkischen Mörser". Es nahm auch eine neue türkische nationalistische Ideologie Gestalt an: der Pantürkismus. Dieser Ideologie zufolge mußten die Minderheiten im Osmanischen Reich türkisiert werden, damit ein neuer türkischer Staat bis ans Kaspische Meer und darüber hinaus ausgedehnt und auf diese Weise alle turanischen Völker vereinigt werden konnten.

Die Armenier waren die Minderheit im Land, die am wenigsten türkisiert werden wollte und sich an ihre Kirche, ihre Sprache und ihre Kultur klammerte. Nach dem pantürkischen Plan aber war in dem Gebiet, das sie bewohnten, kein Platz für sie.

Seit 1914 wurde die osmanische Türkei von einem Triumvirat extremistischer jungtürken regiert --- Enver, Talaat und Jemal ---, die zusammen über genügend ideologische Überzeugung und bürokratische Kaltblütigkeit verfügten, um einen Ausrottungsplan auszuarbeiten.

Der Ausbruch des Ersten Weltkrieges brachte die Armenier in eine höchst gefährliche Lage, da sich ihr Land und ihr Volk auf beiden Seiten der russisch-türkischen Grenze befanden und somit zwangsläufig bei jeder militärischen Operation in dieser Region in Mitleidenschaft gezogen werden würden. Die türkischen Diktatoren hatten das Osmanische Reich im übrigen bereits in Geheimverträgen mit dem Deutschen Reich zum Krieg gegen Rußland verpflichtet. Schätzungsweise 250 000 türkische Armenier wurden in die osmanische Armee eingezogen.

Allerdings konnte die Türkei nicht den leichten Sieg in Transkaukasien davontragen, mit dem sie gerechnet hatte. Möglicherweise haben das klägliche Scheitern des Winterfeldzuges 1914 -1915 im Verein mit der Landung der Alliierten auf der Halbinsel Gallipoli im Frühjahr 1915 die letzten Bedenken ausgeräumt, die der Durchführung des Plans zur Umsiedlung der Armenier von einer Ecke des Reiches in eine andere noch im Weg standen. Unter der Behauptung, die Armenier seien nicht vertrauenswürdig, sie könnten dem Feind Hilfe und Unterstützung zukommen lassen und sie standen kurz vor einem nationalen Aufstand, ordnete Innenminister Talaat Pascha ihre Deportation aus den Kriegsgebieten in Umsiedlerlager an --- d.h. in die syrische und die mesopotamische Wüste.

Die in der osmanischen Armee dienenden Armenier waren bereits vorher unbewaffneten Arbeitsbataillonen zugeteilt worden und wurden nun in größeren Gruppen abkommandiert und

umgebracht. Am 24. April 1915 wurden in Istanbul 254 armenische Intellektuelle verhaftet, um deportiert zu werden. Fast alle wurden jedoch umgebracht.

Nachdem die armenische Gemeinschaft auf diese Weise sowohl ihre gesunde männliche Bevölkerung (durch den Dienst in der Armee) als auch ihre intellektuelle Elite verloren hatte, war sie praktisch führerlos. Diese Situation wurde von den Behörden ausgenutzt, die sich nun keine Zurückhaltung mehr auferlegten. In jeder Stadt und jedem Dorf in Türkisch-Armenien und Kleinasien wurden alle armenischen Einwohner aus ihren Häusern geholt. Die erwachsenen und die jungen Männer wurden in der Regel abgeführt und direkt vor dem Dorf erschossen. Auf die Frauen und Kinder wartete ein noch schrecklicheres Los. Sie wurden gezwungen, in riesigen Trecks gegen Süden in die glühend heißen Wüstengebiete Nordsyriens zu wandern. Nur wenige haben die Strapazen dieser Todesmärsche überlebt. Viele haben sich und ihre Kinder von Felsen oder in die Flüsse gestürzt, weil sie die Qual und Erniedrigung nicht länger ertragen konnten. Noch Monate später lagen auf den Straßen und Pisten Anatoliens Leichen und Skelette. Es gab auch noch andere Szenarios: In Trebizond wurden die Armenier in Boote geladen und weit draußen auf dem Schwarzen Meer über Bord geworfen; andere wurden die Kemakh-Schlucht bei Ersintchan hinuntergestürzt.

Die Überlebenden dieser langen Reise in den Süden wurden in riesigen, offenen Konzentrationslagern zusammengepfercht. Das gefürchtetste befand sich in Deir- ez -Zor in Syrien, wo die Flüchtlinge von sadistischen Wächtern dem Hungertod ausgeliefert, mißbraucht und ermordet wurden. Einigen wenigen gelang unter dem heimlichen Schutz freundlich gesinnter Araber aus Dörfern im Norden Syriens die Flucht.

Auf diese Weise verschwand nach und nach eine ganze Nation und war das armenische Volk erfolgreich aus seiner Heimat, in der es beinahe 3 000 Jahre gelebt hatte, vertrieben worden. Von den in allen arabischen Provinzen und in ganz Transkaukasien verstreuten Überlebenden und Flüchtlingen starben noch Tausende an Hunger und Epidemien oder durch Erfrieren; und damit nichts mehr an diese Nation erinnerte, wurden die Kirchen und Erinnerungsstätten entweiht und zerstört und wurden Kleinkinder ihren Eltern weggenommen, umbenannt und Pflegeeltern übergeben, die sie zu Türken erziehen mussten.

Dieser systematisch und geschickt durchgeführte Völkermord ließ sich auf Entscheidungen zurückführen, die auf höchster Regierungsebene getroffen worden waren. Innenminister Talaat Pascha brüstete sich vor Henry Morgenthau, dem damaligen amerikanischen Botschafter damit, dass die armenische Frage nun für fünfzig Jahre vom Tisch sei. Bei diesem Massenmorden handelte es sich nicht um "vereinzelte Vorfälle", sondern das alles war Monate, wenn nicht gar Jahre vorher sorgfältig durchdacht und geplant worden. Es war auch nicht das Ergebnis religiöser Intoleranz, auch wenn es die Jungtürken verstanden, den Fanatismus der Dorf-Mullahs anzuheizen und die Gier derer anzustacheln, die selbst nichts hatten. Es hat sogar muslimische Führer gegeben, die von den ergriffenen Maßnahmen schockiert waren und die dagegen protestierten.

Wer hat gemordet? Zum Teil die reguläre Polizei. Die Regierung hatte aber auch eine "Sonderorganisation" (Teshkilat-i Makhsusiye) angeheuert, die zum größten Teil aus gewöhnlichen Verbrechern bestand, die unter der Bedingung aus westanatolischen Gefängnissen entlassen worden waren, dass sie sich an dem Massaker gegen die Armenier beteiligten.

Wieviele Armenier sind umgekommen? Viscount Bryce nannte am 6. Oktober 1915 in einer Rede vor dem britischen Oberhaus "rund 800 000". Doch gingen die Massaker bis weit in das Jahr 1916 hinein und sogar noch darüber hinaus weiter. Die türkische Offensive im russischen Kaukasus im Sommer 1918 forderte weitere Tausende von Opfern. Damals wurde berichtet, dass türkische Soldaten armenische Flüchtlinge als Zielscheibe für ihre Bajonettübungen benutzt hatten. Tausende verhungerten auch nach der Oktoberrevolution oder starben an der Pest. Noch 1921 mußte ein britischer Oberst in Erzerum feststellen, dass die Kemalisten armenische Gefangene erschlugen und verhungern ließen.

Vor 1914 lebten über zwei Millionen Armenier in der Türkei. Seit dem Ersten Weltkrieg ist ihre Zahl kaum mehr über 100 000 angestiegen. Das bedeutet also, dass die Zahl der getöteten Armenier durchaus mit 1,5 Millionen angesetzt werden kann. Eine weitere halbe Million wurde zu heimatlosen Flüchtlingen, deren Nachkommen heute in vielen Ländern der Welt leben und die Tragödie in ihrem Gedächtnis bewahren.

Voelkermord.at  
Gesellschaft für die Dokumentation  
von Völkermorden

## EINE BESTRITTENE SCHULD

Was diese schrecklichen Erinnerungen beinahe unerträglich macht, ist die Tatsache, dass die türkischen Behörden --- im Gegensatz zu den Deutschen nach dem Zweiten Weltkrieg --- jede Verantwortung an diesen Massakern energisch von sich gewiesen oder sogar geleugnet haben, dass es überhaupt zu einem Völkermord gekommen ist.

Noch im November 1981 erklärte der Türkische Botschafter Sükrü Elekdağ vor dem Rat für internationale Angelegenheiten in Los Angeles: "Die Anschuldigung, osmanische Türken hatten vor 65 Jahren während des Ersten Weltkriegs systematisch Massaker an der armenischen Bevölkerung der Türkei verübt, um diese auszurotten und sich ihr Land anzueignen, entbehrt jeglicher Grundlage. "Und in einer unlängst erschienenen türkischen Veröffentlichung mit dem Titel "Richtigstellung der armenischen Propaganda gegen die Türkei" wird kategorisch erklärt: "Weder vor noch während des Ersten Weltkrieges wurde im Osmanischen Reich Völkermord an den Armeniern verübt. Es wurde kein Genozid durchgeführt. Neueste wissenschaftliche Untersuchungen haben ergeben, dass die Massakergeschichten zum größten Teil eine Erfindung der nationalistischen armenischen Führer waren, die diese während des Ersten Weltkrieges in ihrem Pariser und Londoner Exil verbreiteten und die dann über den britischen Geheimdienst in die ganze Welt gelangten."

Zu derartigen "wissenschaftlichen Belegen" gehören die Behauptungen türkischer Historiker, dass die Massendeportation von Armeniern unumgänglich gewesen sei, weil jene einen landesweiten Aufstand hinter der Front geplant hatten und schließlich ja bekannt gewesen sei, dass sie mit den westlichen Alliierten und Rußland sympathisierten. Tatsachenbeweise gibt es für diese Behauptungen allerdings nicht.

Dafür gibt es aber zahlreiche Begebenheiten, die die Loyalität der Armenier unter Beweis stellen. Mitte 1914 fragten Vertreter der Jungtürken die armenischen Führer, welche Position sie im Falle eines Krieges einnehmen würden. Die Antwort lautete: Die Armenier werden ihrer Pflicht als Bürger des Osmanischen Reiches nachkommen was sie auch getan haben, als sie in die Armee eingezogen wurden. Es bleibt darüber hinaus unverständlich - selbst wenn man davon ausgeht, dass die Jungtürken den Willen oder die Fähigkeit der Armenier zur Auflehnung überschätzten -, warum die Deportationsmassnahmen auf die ganze Bevölkerung und praktisch auf das ganze Land ausgedehnt wurden, auf Dörfer und Städte, die Hunderte von Kilometern von der Front entfernt lagen. Es stimmt, dass sich die Armenier hier und da verteidigt haben, doch wurde dieser Widerstand mühelos bezwungen. Die einzige Ausnahme war Wan, wo sich die Armenier so lange verteidigen konnten, bis die russische Armee zur Rettung der Bevölkerung eintraf.

Auch die Statistiken werden von den türkischen Historikern und Behörden bestritten. Sie behaupten, dass nicht mehr als 1,2 Millionen Armenier in der Türkei gelebt hatten. Zwar räumen sie ein, dass es bei den Deportationen leider einige Tausend Tote gegeben habe, dies jedoch der Unerbittlichkeit oder dem Übereifer einiger Verantwortlicher zuzuschreiben sei.

Es trifft zu, dass die Bevölkerungsstatistiken um 1914 in der Türkei nicht exakt waren, doch stimmen verschiedene Schätzungen darin überein, dass die Zahl der armenischen Opfer über 1 Million betragen hat, wahrscheinlich ungefähr 1,5 Millionen. Und wenn die Zahl der Armenier bereits 1914 reduziert

war, dann deshalb, weil es schon vorher zu zahlreichen Massakern gekommen war. Schließlich ändert aber die genaue Zahl der Opfer nichts an der Natur des Verbrechens, an der Deportation und Ausrottung eines Volkes.

Im Widerspruch zu anerkannten Tatsachen behaupten türkische Regierungsvertreter sogar, dass in den allgemeinen Kriegswirren in Wirklichkeit die Armenier die Türken umgebracht hätten. Dabei werden bewußt die vielen Toten, die die Schlachten von 1915 - besonders an der kaukasischen Front - in der türkischen Armee und in der Zivilbevölkerung gefordert haben, mit den Racheakten von Armeniern vermischt, die vor oder während der Massaker ihrer Familien geflohen und in die russische Armee eingetreten waren.

Voelkermord.at  
Gesellschaft für die Dokumentation  
von Völkermorden

## DIE VERLIERER DER GESCHICHTE

Nach dem Ersten Weltkrieg erklärten die Alliierten gemeinsam: "Angesichts dieses neuen Verbrechens der Türkei gegen die Menschheit und die Zivilisation geben die alliierten Regierungen öffentlich bekannt, dass sie alle Mitglieder der türkischen Regierung und alle an diesen Massakern beteiligten Beamten als persönlich verantwortlich betrachten."

Den Begriff "Genozid" gab es damals noch nicht, doch die Ausrottung der Armenier war eindeutig ein Fall, den man später als "blanken oder exemplarischen Genozid" bezeichnen würde. Die Hauptverantwortlichen für die Massaker wurden von einem türkischen Gericht verurteilt.

Die Teilnehmer an der Pariser Friedenskonferenz erklärten 1919 bei der Eröffnung, dass der Türkei aufgrund ihrer schlechten Regierungsführung und der verübten Massaker die armenischen und arabischen Provinzen weggenommen würden. In der Tat zwangen die Alliierten der Türkei 1920 den Friedensvertrag von Sèvres auf der --- in bescheidenen geographischen Ausmassen --- eine Vereinigte Armenische Republik vorsah. Da die europäischen Mächte und die USA jedoch vor einem erneuten Krieg zurückschreckten, zeigten sie sich nicht bereit, die moralische und materielle Verantwortung für die Verwirklichung des Vertrags zu übernehmen und dem verbliebenen armenischen Volk wieder zu seiner Heimat zu verhelfen. Stattdessen fielen nach dem erfolgreichen Durchbruch der türkischen nationalistischen Bewegung unter Mustafa Kemal mit Zustimmung der Sowjets die Türken in die erst im Mai 1918 gegründete unabhängige, aber noch fragile Armenische Republik ein. Im westlichen Teil ihres Heimatlandes wurden die Armenier nun endgültig ausgelöscht --- dies war der letzte Akt des Völkermords. Ein Teil der östlichen Region wurde abgetrennt und wurde 1920 zu einer Sozialistischen Republik.

Die europäischen Mächte und die Vereinigten Staaten wandten sich von den unglücklichen Armeniern und der armenischen Frage ab. Sie vergaßen, was der amerikanische Generalmajor James G. Harbord bei seiner Rückkehr aus den armenischen Provinzen 1919 als "das ungeheuerlichste Verbrechen aller Zeiten" bezeichnet hatte, und beugten sich im Vertrag von Lausanne 1923, in dem nicht mehr von Armenien und noch nicht einmal mehr von den Armeniern die Rede war, politischem, wirtschaftlichem und militärischem Rasonnement.

In dem Masse, wie die Zeit verging und wie die strategische geopolitische Rolle der Türkei im Kalkül der Weltmächte starker in den Vordergrund rückte, geriet das armenische Problem immer weiter aus dem Blickfeld der Weltdiplomatie. Eine neue Generation von Politikern, Korrespondenten und Akademikern war nachgewachsen, die sich für die Armenier nicht mehr interessierte - was vielleicht das Schicksal der meisten Verlierer der Geschichte ist. Mit der Zeit begannen einige, die Existenz der Türkischen Republik in den gegebenen Grenzen dadurch zu rechtfertigen, dass sie die Ereignisse rechtfertigten, die dazu geführt hatten. Andere (die vielleicht naiv waren oder objektiv sein wollten oder spezifische eigene Interessen damit verfolgten) führten im Zusammenhang mit den Massakern, die an der armenischen Bevölkerung verübt worden waren, sogar die Adjektive "angeblich" und "vermeintlich" ein, obwohl die Zeitungs- wie auch die Staatsarchive ihrer Länder überwältigendes Belegmaterial für diese systematische Vernichtung enthalten.

## ARMENISCHE SOZIALISTISCHE SOWJETREPUBLIK

Die Armenische Sowjetrepublik war zu Anfang ihres Bestehens genauso ausgeblutet und arm wie die unabhängige Armenische Republik und sogar noch kleiner als diese. Die westlichen Regionen des alten Armenien waren bereits fest in türkischer Hand.

Um jeglichen Lokalpatriotismus in Armenien, Georgien und Aserbeidschan auszuschalten, legte Stalin mehrere Territorien in einer einzigen Transkaukasischen Föderation zusammen, und zwar so lange, bis das Gebiet von lokalen nationalistischen Führern gesäubert war. 1936 wurden die Republiken wieder zu separaten politischen Einheiten, wobei armenische Territorien wie Nachitschewan und Karabag unter aserbeidschanische Verwaltung kamen.

Große Anstrengungen wurden unternommen, um das sowjetische Armenien wiederaufzubauen. Doch erst nach dem Zweiten Weltkrieg und besonders in den 50er Jahren konnten in diesem gebirgigen Land ein beschleunigtes Wirtschaftswachstum und soziale Verbesserungen beobachtet werden. Ein öffentliches Bildungswesen von hohem Niveau sowie eine Universität trugen dazu bei, dass sich die armenische Kultur wieder entfaltete. Einige Akademiker wie Hambarsumian und Alekhanian haben sich, insbesondere in der Astronomie und der Physik, einen internationalen Namen gemacht, und der Komponist A. Khatchaturian ist auch im Westen ein bekannter und gefeierter Künstler. Das armenische Volk hat aber nicht nur zu den Schönen Künsten und den Naturwissenschaften beigetragen, es hat auch große Soldaten hervorgebracht wie beispielsweise Marschall Bagramian. Der armenische Beitrag zum sowjetischen politischen Leben halt sich dagegen in Grenzen. Eine Reihe von Revolutionären der ersten Stunde, Weggenossen von Lenin und Stalin, sind in den 20er Jahren verschwunden. Lediglich A. Mikoyan ist bis auf die obersten Stufen der sowjetischen Machtpyramide gelangt. Er war einer der ersten Bolschewisten und hat die stalinistischen Säuberungen überlebt, was erheblich zu seinem Ruhm beigetragen hat.

Die Bevölkerung in der Armenischen SSR nahm rasch zu und betrug 1980 rund 3,2 Millionen, von denen über 90% Armenier sind. Nach dem Zweiten Weltkrieg hatte die Einwohnerzahl 1947 durch Einwanderungen, besonders aus dem Nahen Osten, Griechenland und Frankreich, stark zugenommen.

Armenien ist mit rund 30 000 km<sup>2</sup> die kleinste der Sowjetrepubliken, hat aber eine größere Bevölkerungsdichte als seine Nachbarn. Daraus erklärt sich der Streit um die Aserbeidschan und Georgien zugesprochenen Gebiete.

Ein Drittel der Gesamtbevölkerung lebt in der Hauptstadt der Armenischen SSR, Eriwan. Das liegt nicht nur an der allgemein wirkendenden Sogkraft von Industriegebieten, hinzu kommt auch, dass das Land im großen und ganzen gebirgig und unwirtlich und das Leben dort infolgedessen beschwerlich ist. Alljährlich kommen inzwischen auch Tausende von Armeniern aus allen Teilen der Welt, um Verwandte zu besuchen und berühmte alte und neue Denkmäler und Erinnerungsstätten aufzusuchen.

Die armenische Wirtschaft ist mit dem sowjetischen Wirtschaftssystem aufs engste verbunden. Ohne die Importe von Weizen und Rohstoffen und ohne die Möglichkeit, ihre Industrieprodukte auf dem großen sowjetischen Binnenmarkt abzusetzen, hatte sie keine Überlebenschancen. Insgesamt gesehen geht es den Armeniern wirtschaftlich besser als den anderen Völkern in der Sowjetunion. Sie kommen

offenbar besser mit dem System zurecht und begegnen ihm mit viel Humor. Die dem Regime gegenüber häufig eher respektlosen Geschichten vom berühmten "Radio Eriwan" sind in der ganzen Sowjetunion verbreitet. Andererseits gibt es aber auch seit jeher einige wunde Punkte, die die Armenier in Eriwan mit denen in der Diaspora gemeinsam haben. Die Tatsache, dass sie den heiligen Berg Ararat, der heute in türkischer Hand ist, von überall in Sowjetarmenien aus sehen können, ist für sie eine ständig schmerzende Mahnung. Wenn sie der Opfer des Völkermords gedenken, dann denken sie auch daran, dass Moskau wegen Armenien auf sämtliche territorialen Ansprüche an die Türkei verzichtet hat.

Ferner werden von Zeit zu Zeit Stimmen laut, die eine Rückgabe Nachitschewans und Karabags von Aserbeidschan sowie einiger Gebiete in Südgeorgien fordern. Einige Mitglieder einer armenischen nationalistischen Untergrundpartei sind im Gefängnis. Einer der begabtesten sowjetischen Filmregisseure, S. Paradjanow, ein aus Tiflis stammender Armenier, dessen Werk der Zensurbehörde in Form und Inhalt zu frei ist, ist nach zwei Aufenthalten in einem äußerst strengen Arbeitslager verstummt.

Die Armenier wissen aber sehr wohl, dass sie wirtschaftlich und politisch von Moskau abhängig sind, und ihre grundsätzliche Loyalität gegenüber der Sowjetunion steht völlig außer Zweifel.

Von besonderer Bedeutung sind Stellung und Rolle der Kirche in der Armenischen SSR. Etschmiadsin bei Eriwan ist der traditionelle Sitz der Armenischen Apostolischen Kirche, deren Oberhaupt der "Katholikos aller Armenier" ist, derzeit Vasken I. Die Jurisdiktion dieses religiösen Zentrums erstreckt sich nicht nur auf das sowjetische Armenien, sondern auch auf weite Teile der Diaspora. Von daher kommt ihm große moralische und nationale Autorität zu, was der Debatte über seine Autonomie gegenüber dem Sowjetstaat einiges Gewicht verleiht. Durch regelmäßige Pastoralbesuche in den armenischen Diasporagemeinden festigt Katholikos Vasken I. die geistlichen und kulturellen Bande mit dem Heimatland.

Die Armenische Kirche hat in der Tat nach der Revolution viel Leid erdulden müssen, da sie als "Hochburg des Obskurantismus" und als Symbol der nationalen Tradition und des Nationalbewusstseins der Armenier angesehen wurde. Die Zahl der Priester und aktiven Gemeinden ging im ganzen Land stark zurück, und erst nach dem Krieg und speziell nach Stalins Tod konnte die ökumenische und politische Rolle der Kirche in der armenischen Diaspora wiederbelebt werden.

Mit der Wahl des derzeitigen Katholikos Vasken I. im Jahre 1956 wurden die Beziehungen zwischen Staat und Kirche bis zu einem gewissen Grad normalisiert. Viele Kirchen, die beschädigt oder in der Zwischenzeit als Lagerhäuser benutzt worden waren, wurden nun als nationale Baudenkmäler wiederhergestellt. Gegenwärtig sind 60 - 70% der Bevölkerung getauft, und die Beteiligung an religiösen Veranstaltungen ist äußerst rege.

Auch in der Sowjetunion selbst gibt es eine größere Diaspora, die Zahlen für 1980 sind

Aserbeidschan	rd. 650 000
Georgien	rd. 600 000
Rußland	rd. 350 000

Die Mehrzahl der Armenier in Aserbeidschan lebt in den Gebieten von Nachitschewan und Karabag, die unter russischer Herrschaft von Armenien abgetrennt worden sind. Von Zeit zu Zeit wird der Unmut

über diese unnormale Situation laut (Nachitschewan hat noch nicht einmal eine gemeinsame Grenze mit Aserbeidschan). In Karabag stellen die Armenier einen hohen Prozentsatz der dort ansässigen Bevölkerung. Sie stehen dort natürlich unter dem Einfluß der herrschenden Kultur, die aber ihrerseits in nationalen Angelegenheiten höchst empfindlich ist.

Auch in der Gegend um Baku gibt es zahlreiche Armenier, die maßgeblichen Anteil an der industriellen Entwicklung dieser Region gehabt haben. Vor der Sowjetisierung nahmen die Armenier dort führende Positionen ein und stellten auch einen großen Teil der Arbeiterschaft. Heute bilden sie eine relativ gut integrierte Gemeinschaft, wenn auch viele von ihnen unter der kulturellen Entfernung von ihrem Heimatland leiden.

In der Hauptstadt Georgiens lebte früher die größte armenische Gemeinschaft in Transkaukasien. Aus der armenischen Bourgeoisie in Tiflis sind viele Intellektuelle und Revolutionäre hervorgegangen. Neben einer immer noch großen Gemeinschaft dort und in anderen größeren Städten an der Schwarzmeerküste leben auch zahlreiche Armenier in den südlichen Provinzen, wo sie nach wie vor die Bevölkerungsmehrheit bilden.

Kleine armenische Gemeinschaften gibt es auch in mehreren Städten in der Ukraine und in Rußland, die größten von ihnen in Moskau und Leningrad.

## DIE ARMENISCHE DIASPORA

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts gab es in Amerika und den größeren westeuropäischen und südasiatischen Ländern nur kleinere, mehrere tausend Menschen zählende Gruppen von Armeniern. Größere Gruppen waren eher in der näheren Umgebung Armeniens, d.h. auf dem Balkan und im Nahen Osten anzutreffen. Die große Zerstreung in alle Himmelsrichtungen in den Jahren 1915 - 1923 ist der eigentliche Anfang der armenischen Diaspora. Sie nahm ihren Anfang mit ein paar hundert armen Flüchtlingen im Nahen Osten, dehnte sich dann immer weiter aus und umfaßt heute große, gut integrierte Minderheiten in so weit entfernten Ländern wie Kanada und Australien. Die einzige Rückwanderung in die Heimatland 1947 statt, als Stalin eine Masseneinwanderung in das sowjetische Armenien zugelassen hatte.

Die Zahl der im Ausland lebenden Armenier läßt sich nicht so leicht ermitteln eine Tatsache, aus der sich einige Rückschlüsse auf die Diaspora ziehen lassen.

Im Unterschied zu früher sind heute nicht mehr alle Armenier im Gemeinderegister ihrer Kirche eingetragen. Und selbst wenn es ein vollständiges Register in der Armenischen Apostolischen Kirche gäbe, so würden doch die kleinen zu katholischen und evangelischen Kirchen gehörenden Gemeinschaften nicht miterfasst. Auch können Armenier wegen Mischehen nicht mehr an der charakteristischen Endung ihres Familiennamens auf *-ian* erkannt und gezählt werden. Im übrigen haben die Wanderungsbewegungen der 70er Jahre, besonders im Nahen Osten, eine annähernde Berechnung der Bevölkerung eines gegebenen Landes erschwert. Trotz dieser Schwierigkeiten ergibt sich aber aus gegengeprüften Schätzungen für 1980 eine Zahl von rund 2 Millionen für die Diaspora außerhalb der Sowjetunion, die sich wie folgt verteilen

USA und Kanada	600 000
Libanon und Syrien	450 000
Iran	300 000
Frankreich	300 000
Südamerika	150 000
Türkei	50 000
Australien	50 000
andere Länder	100 000

Über so viele Länder verstreut und allein auf sich gestellt, haben die Armenier all ihren Einfallsreichtum entfaltet und ihre Anpassungsfähigkeit, Dynamik und berufliche Weitsichtigkeit unter Beweis gestellt. Wenn sie sich auch einerseits gut in ihre jeweiligen Aufnahmeländer integriert haben, so haben sie doch andererseits auch das Bewußtsein dafür wach gehalten und in den vergangenen Jahren eher noch geschärft, dass sie ein und dem selben Volk und ein- und derselben Nation angehören. Allerdings ist es ihnen nicht überall leicht gefallen, die kulturellen und religiösen Elemente sowie die Traditionen zu erhalten, ohne die ein nationales Identitätsbewusstsein nicht weiterbestehen kann.

Die armenische Gemeinschaft im **Libanon** ist eine Art Symbol für die Erhaltung einer nationalen Identität in der Diaspora. In einem geographisch kleinen Gebiet mit großer Bevölkerungsdichte haben die Armenier ein bedeutendes religiöses Zentrum errichtet, befinden sich die Entscheidungsinstanzen

ihrer politischen Organisationen sowie zahlreiche ihrer Schulen, Zeitungen und anderen Organe und Einrichtungen, die die armenische Kultur und Gemeinschaft fördern.

In Antelias, etwas außerhalb Beiruts, befindet sich der Sitz des Katholikats von Kilikien. Katholikos Karekin II. ist nicht nur das Oberhaupt der dazugehörigen Diözesen, sondern er ist auch international für seine geistliche Autorität und seinen ökumenischen Einfluß bekannt. Er war von 1975 bis zur Sechsten Vollversammlung im Sommer 1983 Stellvertretender Vorsitzender des Zentralausschusses des Ökumenischen Rates der Kirchen.

Die Kirchen, Schulen, Zeitungen sowie ein anspruchsvolles kulturelles und intellektuelles Niveau konnten sich hierin einem Gesellschaftssystem herausbilden und entwickeln, das sich nicht allzu sehr von der traditionellen armenischen Gesellschaftsordnung unterscheidet. Die armenische Gemeinschaft ist im libanesischen Parlament vertreten, und M. Babikian war eine Zeitlang Justizminister.

Beirut ist auch das politische Zentrum der Diaspora. Die wichtigsten politischen Organisationen der Armenier haben ihren Sitz im Libanon. Die größten von ihnen sind die Daschnakenpartei (oder ARF, Armenische Revolutionäre Föderation), die Henschakenpartei, die sowohl nationalistisch als auch progressiv ist, und die konservative Ramgavar-Partei, die mit der finanzstarken AGBU (Armenische Allgemeine Freiwilligenunion) verbündet ist.

Wie alle politischen Parteien der Welt machen sich auch die armenischen gegenseitig Anhänger wie auch den Status innerhalb der Gemeinschaft streitig. Nach Stalins Tod und bis weit in die 60er Jahre hinein unterschieden sich die Parteien hauptsächlich in ihrer Einstellung zu Sowjet-Armenien. Die Skala reichte von einer mehr oder weniger bedingungslosen Unterstützung bis hin zu einer unversöhnlichen Anti-Sowjet-Haltung. Der Parteienstreit spitzte sich noch zu, als es nach der Wahl des Katholikos von Antelias 1956 zur Spaltung in der Kirche kam.

Trotz ideologischer Unterschiede haben die politischen Organisationen der Armenier aber während des Bürgerkrieges und der Invasion des Libanon eine gemeinsame Haltung der "positiven Neutralität" in bezug auf Einheit und Überleben des Libanon eingenommen. Dies war gewiß keine bequeme Haltung angesichts der starken Pressionen, sich mit der einen oder anderen der am Konflikt beteiligten Parteien zu verbünden. Die Armenier, die seit langem eine wichtige Rolle in der Industrie und der Geschäftswelt Beiruts spielen, haben im Bürgerkrieg und während der Invasion auch ihrerseits Menschenleben zu beklagen gehabt und materielle Verluste erlitten. Tausende haben in einem neuen Exodus das Land verlassen, und viele, die dageblieben sind, haben ihr Hab und Gut verloren. Die armenische Gemeinschaft im Libanon ist heute genauso destabilisiert wie das Land selbst.

Auch in **Zypern** ist die armenische Gemeinschaft zerrissen. Als die Türken 1974 einen Teil der Insel besetzten, wurden Kirchen und Schulen zerstört und die Armenier aus ihren Häusern im Norden der Insel vertrieben.

In **Jerusalem** lebt eine kleine, fest etablierte armenische Gemeinde: ferner haben die Armenier dort ein Patriarchat und an den heiligen Stätten ein Kloster, dem Erzbischof Y. Derderian vorsteht. Angesichts der Tatsache, dass in der Bruderschaft einige Schwierigkeiten bestehen, üben die Israelis trotz des bestehenden Sonderstatus, der seit Jahrhunderten bestimmte Rechte und Privilegien garantiert, administrativen Druck auf einen Teil der Brüder aus. Die auch so schon unerfreuliche Situation - die

christliche Gemeinde in Jerusalem hat sich durch Auswanderung bereits verringert - wird dadurch noch verschlimmert.

Eine alte und bedeutende armenische Gemeinschaft lebt im **Iran**, hauptsächlich in Teheran, Täbris sowie in und um Isfahan. Die vor einigen Jahrhunderten zu Tausenden ins persische Aserbeidschan verschleppten Armenier haben das Land mit ihrer Handwerks- und Baukunst bereichert. Solange die Gemeinschaft das Vertrauen und den Schutz der Regierungsbehörden genoß, ging es ihr gut. Seit jedoch die muslimischen Fundamentalisten an der Macht sind, hat sich die Einstellung gegenüber dieser christlichen Minderheit gewandelt. Zwar geht es den Armeniern im allgemeinen besser als anderen christlichen Minderheiten, doch sind ihnen im Gebrauch ihrer Sprache und der Benutzung ihrer Schulen Beschränkungen auferlegt. Einige versuchen, gegen diese Maßnahmen zu protestieren, wobei sie aber jede Übertreibung vermeiden, doch haben zahlreiche Familien das Land bereits verlassen.

Die **Türkei** selbst muß inzwischen auch als "Diaspora" angesehen werden, denn die armenische Gemeinschaft konzentriert sich heute fast nur noch auf Istanbul. Die ehemals große und wohlhabende Minderheit hat offiziell das Recht, in ihren eigenen Schulen und Kirchen ihre Sprache zu benutzen und ihre Religion auszuüben. Unangefochtener Führer und Sprecher der Gemeinde ist der Patriarch der armenischen Kirche, gegenwärtig Erzbischof Sh. Kalustian. Er beklagte sich in den 70er Jahren regelmäßig darüber, dass auf verschiedene Weise Druck auf seine Gemeinde ausgeübt wurde, insbesondere im schulischen und religiösen Bereich. Nach der Machtübernahme durch die Militärs, die "Recht und Ordnung" betonten, ließ der Druck offenbar etwas nach, wie einige Armenier in Istanbul öffentlich erklärten. In zahlreichen weiteren Erklärungen sind auch mit Nachdruck terroristische Anschläge verurteilt worden, die sich gegen die türkischen Interessen richten. Leider wird aber die armenische Gemeinde in Istanbul von Jahr zu Jahr kleiner, und die, die das Land verlassen haben, berichten von einem permanenten Druck, dessen Zielscheibe Kultur, Religion und Besitz der Armenier sind.

In der übrigen Türkei und speziell in den östlichen Provinzen gibt es praktisch keine Armenier mehr. Was aber beinahe noch mehr zählt ist, dass nach und nach alle Spuren der geschichtlichen Gegenwart der Armenier in ihrem Heimatland verschwinden. Hunderte von Wahrzeichen der mittelalterlichen religiösen Baukunst der Armenier, von denen einige aus der Mitte des 1. Jahrhunderts stammen, sind inzwischen zerstört worden oder verfallen.

In den USA und Kanada lebt die größte und wohlhabendste armenische Gemeinschaft mit großen Gemeinden in allen größeren Städten der Ost- und Westküste. Die bedeutendste Konzentration hat Los Angeles aufzuweisen. Seit den 70er Jahren vergrößert ein starker Einwanderungsstrom, besonders aus dem Nahen Osten, die armenischen Kolonien an der Westküste (Los Angeles) und in Kanada (Montreal und Toronto).

Die Armenier haben sich in der Geschäftswelt (Alex Manoogian, Ed. Mardigian), in der Literatur (Saroyan, Michael Arlen), in Wissenschaft und Technik wie auch in der Unterhaltungsmusik einen Namen gemacht. Aus ihrer Gemeinschaft sind auch zahlreiche Akademiker hervorgegangen, von denen einige erfolgreich in die Politik eingestiegen sind: der derzeitige Gouverneur von Kalifornien heißt Deukmejian.

Neben der Daschnaken- und der Ramgavar-Partei, die beide recht gut in den USA repräsentiert sind, gibt es einige patriotische Organisationen wie die Armenische Versammlung und das Armenische

Nationalkomitee, die Repräsentationsaufgaben übernehmen und Lobbyismus betreiben. Die Freiwilligenverbände (Allgemeine Armenische Freiwilligenunion, Armenisches Hilfswerk und, nach lutherischem Vorbild, die Armenische Missionsvereinigung in Amerika) haben den Armeniern in Zypern und im Libanon äußerst tatkräftig geholfen. Erwähnt werden sollten auch das aktive Gemeindeleben, die gut informierte zweisprachige Presse sowie das bestens organisierte und erfolgreiche Schulsystem. Dahinter steht eine dynamische und einflußreiche Minderheit, die sich in vielen Bereichen eine starke Position erobert hat. Gerade deshalb ist es verwunderlich oder eben bezeichnend, dass dieser politische Einfluß keine spürbaren Auswirkungen auf die permanente Unterstützung der Türkei durch die USA hat.

Als es dann zu terroristischen Anschlägen von Armeniern kam, waren viele der etablierten und politisch aktiven Armenier überrascht und war die Wirksamkeit eines gemäßigten Vorgehens in der armenischen Sache dadurch in Frage gestellt. Nun werden die Strukturen neu überdacht, und das Thema Gewalt wird bei künftigen Überlegungen mitberücksichtigt werden müssen.

Nachdem der Vertrag von Lausanne (1923) deutlich gemacht hatte, dass die Alliierten eine politische Lösung der Armenienfrage fallengelassen hatten, wanderten Armenier in großer Zahl nach **Frankreich** ein. Die Franzosen hatten im Ersten Weltkrieg einen Teil ihrer Arbeitskräfte verloren und waren daher zur Aufnahme von Flüchtlingen bereit; um so mehr, als die Armenier Christen und fleißige Arbeiter waren.

Nach ihrer Ankunft in Marseille ließen sich viele von ihnen dort nieder. Andere zogen weiter nach Norden und fanden Arbeit in Valence, Vienne, Lyon und schließlich Paris. Sie halfen mit, einen Teil der französischen Wirtschaft wiederaufzubauen: Bergbau, Industrie, Baugewerbe usw. Die nachfolgende Generation lebte bereits in besseren sozialen Verhältnissen.

Die französischen Armenier sind auf vielen Gebieten erfolgreich. So z.B. in den Schönen Künsten und hier ganz besonders in der Malerei (u.a. Carzou), der Literatur (H. Troyat), der Filmindustrie (H. Verneuil), in der Unterhaltungsbranche (Ch. Aznavour, D. Gerard) wie auch in der Technologie und in der Geschäftswelt (N. Bullukian). Die meisten Armenier haben nach dem Zweiten Weltkrieg die französische Staatsbürgerschaft erhalten. Viele von ihnen waren in der Résistance oder Soldaten des freien Frankreich. Seither ist die Gemeinschaft durch neue Einwanderungsströme aus dem Nahen Osten bereichert worden.

Oberhaupt der armenischen Apostolischen Kirche in Frankreich ist der apostolische Delegierte von Katholikos Vasken I. In Zusammenarbeit mit den traditionellen politischen Organisationen ist in jüngerer Zeit der Ausschuß für die Verteidigung der Armenischen Sache (CDCA) aktiv in den Vordergrund getreten. Mehrere Organisationen fördern intensive kulturelle und folkloristische Aktivitäten. Leider gibt es nur wenige Schulen, die junge Armenier in ihrer Muttersprache unterrichten. Frau A. Missakian gibt in Paris die Zeitung "Haratch" heraus, die Armenier in Frankreich und ganz Westeuropa täglich in ihrer Muttersprache informiert.

## DIE ROLLE DER KIRCHE

Der bisherige Überblick über Geschichte und Gegenwart des armenischen Volkes hat bereits ein Licht auf die besondere Rolle und Bedeutung der Kirche geworfen. Als das armenische Volk im Jahre 301 das Christentum annahm, wurde die Kirche zur wichtigsten Hüterin der Sprache, Kultur und somit Identität der Nation.

In den langen Jahren der Unterwerfung Armeniens unter das Osmanische Reich hat die *Armenische Apostolische Kirche* wesentlich dazu beigetragen, das Nationalbewusstsein im Volk wach zu halten. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts erkannte man, dass die Kirche als Vehikel des Nationalismus innerhalb des Reiches wirkte. Durch sie versuchten die armenischen Führer, das Volk zu bilden; und den Reichsbeamten blieb nicht lange verborgen, dass Bildung gefährlich ist.

Neben den Mitgliedern der Apostolischen Kirche - bei weitem die Mehrheit des Volkes - gab es auch eine Reihe von armenischen *Unierten Katholiken* (die den östlichen Ritus beibehalten haben, aber den Primat des Papstes in Rom anerkennen), die z.T. auf die Kreuzzüge, z.T. auf die spätere Missionstätigkeit der Dominikaner zurückgehen. Ihr Patriarchat wurde im 18. Jahrhundert von Aleppo in den Libanon verlegt. Eine weitere kleine Minderheit bildeten die armenischen *Protestanten*, die auf die Zeit der armenischen Missionstätigkeit (ab 1830) zurückgehen. Sie wurden in der Mitte des 19. Jahrhunderts offiziell als Gemeinschaft innerhalb des Osmanischen Reiches anerkannt. Sowohl die unierten Armenier als auch die armenischen Protestanten sind in der Diaspora aktiv in der Bildungsarbeit - Grund-, Real- und Oberschule - engagiert.

In der Zeit der Verfolgungen in den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts wurden Angehörige der Armenischen Apostolischen Kirche stets ausgesondert und besonders brutal behandelt. Das lag z.T. daran, dass die Kirche als Hüterin des Volkes zwangsläufig in eine politische Rolle gedrängt wurde, als die Verfolgungen zunahmen. Es lag aber auch daran, dass die osmanische Regierung klar erkannt hatte, dass Angriffe auf apostolische Armenier nur wenig diplomatische Reaktionen auslösten, wohingegen bei Angriffen auf katholische Armenier der französische Botschafter protestierte und bei Angriffen auf protestantische Armenier die Briten oder Amerikaner ihre Stimme erhoben. Während des Genozids von 1915 waren solche Unterschiede allerdings hinfällig und wurden die Armenier ungeachtet ihrer religiösen Zugehörigkeit umgebracht.

Mit der Herrschaftsübernahme durch die Sowjets in Ostarmenien begann für die Armenische Apostolische Kirche eine schwere Zeit. Das Katholikats von Etschmiadsin war jahrelang verwaist. Das Oberhaupt dieses Katholikats ist "Katholikos aller Armenier", und ihm sind die Patriarchate von Istanbul und Jerusalem angeschlossen, die heute an politischer und kirchlicher Bedeutung verloren haben. Für die Ausbildung des theologischen Nachwuchses sorgt je ein theologisches Seminar in Etschmiadsin und Jerusalem.

Nach dem Ersten Weltkrieg wurde das Katholikats von Kilikien nach Antelias bei Beirut verlegt. Zu den Diözesen von Antelias gehören Syrien, der Libanon, Zypern und der Iran. Seit 1956 erstreckt sich der Verantwortungsbereich des Katholikats von Kilikien auch auf Übersee, z.B. auf die USA. Das Katholikats unterhält ein Seminar in Bikfaya außerhalb Beiruts.

Mehr als jede andere Institution in der Diaspora hat vielleicht die Apostolische Kirche dazu beigetragen, das armenische Volk zusammenzuhalten und die Bindung an die nationalen Werte und die armenische Sprache lebendig zu erhalten. Zwar bestehen zwischen den zwei Katholikaten einige Spannungen, doch sind sie beide aktive Mitglieder des Ökumenischen Rates der Kirchen - als Zweige ein- und derselben Kirche, jedoch mit verschiedenen Jurisdiktionen. Ihre offenkundige ökumenische Aufgeschlossenheit hat fast überall zur Zusammenarbeit mit den katholischen und protestantischen armenischen Minderheiten geführt und den Dialog mit allen Mitgliedern der universalen Kirche gefördert. In jüngerer Zeit sind die Gedächtnisfeiern zum Tag der armenischen Märtyrer (24. April) nicht mehr allein Anlaß zur Sammlung von Armeniern aller Richtungen, sondern auch eine Gelegenheit für andere Kirchen, ihre Solidarität mit den Armeniern zu bekunden.

In Übereinstimmung mit der Rolle, die sie in allen armenischen Gemeinden der Welt spielt, ist die Armenische Apostolische Kirche das natürliche Sprachrohr und die naheliegendste Interpretin des Protestes der Armenier gegen den Genozid von 1915 sowie der Forderung nach Gerechtigkeit. Sie hat sich mehrfach von den Anschlägen terroristischer Gruppen distanziert. Sie hat die Weltöffentlichkeit aber auch darauf aufmerksam gemacht, dass solche Anschläge bedauerlicherweise die fortbestehende Tragödie eines Volkes begleiten, dem selbst die elementarste Gerechtigkeit verweigert wird: nämlich die Anerkennung der Tatsache, dass gegen dieses Volk ein ungeheuerliches Verbrechen begangen wurde.

Voelkerinn  
Gesellschaft für die  
von Völkermor

## POSITIONEN AUF INTERNATIONALER EBENE

Es liegt auf der Hand, dass die Spannungen - und insbesondere die zwischen den beiden Hauptbeteiligten, der Türkischen Regierung und dem armenischen Volk - nicht nachgelassen, sondern sich offenbar bis zu dem Punkt verschärft haben, wo Gewalt von manchem als letzte Möglichkeit betrachtet wird, um eine Frage wieder zur Debatte zu stellen, die verfrüht zu den Akten gelegt worden war. Wenn Dialog an die Stelle der Gewalt treten soll, dann muß auf beiden Seiten über die Motive dieser Konfrontation nachgedacht werden und dann muß sich auch die internationale Staatengemeinschaft mit ihrem Versagen auseinandersetzen.

Der Vertrag von Lausanne (1923) war das erste Anzeichen dafür, dass die Hoffnung der Armenier, die Großmächte würden das an ihrem Volk begangene Unrecht wenigstens teilweise wiedergutmachen, eine Illusion war. Es war abzusehen, dass die Internationale Diplomatie der armenischen Frage angesichts der strategischen und geopolitischen Bedeutung der Türkei nur geringe Bedeutung beimass.

Die armenischen Gemeinschaften, die in diesen Jahren in der Diaspora entstanden, überfluteten die westlichen Regierungen mit Denkschriften zum Völkermord an den Armeniern. In der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg fror der Kalte Krieg auch die Armenienfrage auf dem Stand der zwanziger Jahre ein. Da die Türkei durch Verträge mit dem Westen verbunden war, sah sie sich in der Lage, den Armeniern keine Zugeständnisse zu machen, und wurde von ihren Verbündeten in dieser Haltung bestärkt.

Eine Zeitlang setzten die armenischen Organisationen ihre Hoffnungen auch auf die Vereinten Nationen, in deren Rahmen wichtige Menschenrechtsgrundsätze und -richtlinien ausgearbeitet und kodifiziert wurden. Nachdem das faschistische Deutschland ein grossangelegtes Programm zur Ausrottung der Juden durchgeführt hatte, war der Begriff "Genozid" geprägt worden, und in der UN - Völkermordkonvention wurden die rechtlichen Grundlagen für seine Definition sowie Sanktionen gegen dieses Verbrechen formuliert.

In Zusammenhang mit dem fünfzigsten Jahrestag des Völkermords vollzog sich eine spürbare Veränderung in der Haltung des armenischen Volkes. In den Gedächtniseremonien und Demonstrationen von New York bis Eriwan am 24. April 1965 kam ein neues politisches Bewußtsein zum Ausdruck. Es war deutlich geworden, dass die Zeit gegen die Armenier arbeitete. Ohne eine faire Lösung des Problems waren sie zur Assimilation in der Diaspora und zum Verlust ihrer nationalen Identität verurteilt. Vor allem die jüngere Generation, die nicht mit der Flüchtlingsmentalität der Älteren behaftet und in größerer sozialer Sicherheit aufgewachsen war, entwickelte ein entschiedeneres politisches Bewußtsein.

Erneut wurde versucht, das armenische Problem auf staatlicher und internationaler Ebene zur Sprache zu bringen. Doch zeigte sich immer deutlicher, dass es angesichts der Interessenlage im Nahen Osten wenig Gewicht hatte.

Schmerzlich daran erinnert wurden die Armenier durch einen UN -Bericht über Völkermord, der zunächst einige Hoffnungen weckte, dann aber zu einer bitteren Enttäuschung für die gesamte Diaspora wurde. Im Absatz 30 des Berichts, der der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz am 28. März 1973 vorgelegt wurde, waren dem Schicksal der Armenier lediglich

drei Zeilen gewidmet: "Was die neuere Geschichte anbetrifft, so ist festzustellen, dass eine Fülle von Material vorliegt, das das Massaker an den Armeniern, den 'ersten Völkermord des 20. Jahrhunderts', dokumentiert." Auf Druck der Türkei hin wurde diese einfache Beschreibung des Sachverhalts aus der endgültigen Fassung des Berichts, der der UN - Menschenrechtskommission im Februar 1979 vorlag, gestrichen.

Zahlreiche Delegationen brachten ihre Bestürzung über diese Auslassung zum Ausdruck. Der Direktor der ÖRK-Kommission der Kirchen für Internationale Angelegenheiten (CCIA) gab eine Erklärung ab, in der er gegen die Streichung protestierte (vgl. Anhang V). Diese wiederholten Enttäuschungen riefen bei den Armeniern von neuem Erbitterung und Wut hervor. Insbesondere die Jüngeren hatten das Gefühl, die türkische Regierung werde niemals ihre Schuld eingestehen oder auf irgendeine Forderung nach Gerechtigkeit für die Armenier eingehen, wenn sie nicht durch andere Methoden als die bisher von der älteren Generation angewandten dazu gezwungen würde.

Es gibt noch andere Erklärungen für die Ursachen armenischer Gewaltakte. Darunter sicherlich auch die Tatsache, dass in der westlichen Welt militaristische Werte an Einfluss gewinnen, und zwar in dem Sinne, dass Gewalt als einziges Mittel zur Veränderung oder sogar als Möglichkeit betrachtet wird, die Öffentlichkeit auf ein Problem aufmerksam zu machen. Das Beispiel der Palästinenser blieb nicht ohne Wirkung auf die im Libanon lebenden jungen Armenier. In den 70er Jahren wurden ferner die umfangreichen armenischen Gemeinschaften, die heute in der Nähe ihres Stammlandes im Libanon und im Iran leben, durch das in der Region herrschende Klima der Gewalt erheblich erschüttert und destabilisiert.

Doch die Gewaltakte armenischer Terroristengruppen haben auch Rückwirkungen innerhalb der armenischen Gemeinschaft. denn sie können die gesamte Gemeinschaft zur Zielscheibe der Kritik machen. Die bisher als fleissige, verantwortungsbewusste und friedliebende Bürger bekannten Armenier werden zunehmend als frustrierte und rachsüchtige Menschen angesehen. Zahlreiche armenische Persönlichkeiten haben sich öffentlich von den Gewaltakten distanziert. selbst wenn dabei zuweilen der Verdacht aufkam. insgeheim seien sie stolz darauf. Die Gewalt hat zu Spannungen innerhalb der armenischen Gemeinschaften geführt, und man befürchtet weiterhin Vergeltungsmassnahmen seitens der Türkei, die ja als Staat über sehr viel weitergehende Möglichkeiten verfügt als die Armenier.

Die Gewaltakte haben jedoch --- und hier hat unser Mediensystem seinen Teil dazu beigetragen --- bereits eines erreicht: Niemals zuvor haben die Massenmedien so ausführlich über die Armenier berichtet. sogar damals nicht, als sie selbst die Opfer waren. In den letzten fünf Jahren sind zur Armenienfrage mehr Rundfunk- und Fernsehprogramme gesendet und mehr Dokumentationen und Bücher in englischer, französischer und sogar spanischer Sprache veröffentlicht worden als insgesamt in den drei Jahrzehnten zuvor.

In der Schweiz, wo mehrere armenische Gewaltakte verübt worden sind, gab die Genfer Stadtverwaltung im Dezember 1980 eine Broschüre heraus, in der die Geschichte des armenischen Volkes, die Massaker und die damals von Schweizern geleistete Unterstützung für die Armenier beschrieben wurden.

Im Dezember 1981 verurteilte ein Genfer Gericht einen Attentäter, der einen türkischen Diplomaten erschossen hatte, erklärte aber in der Urteilsbegründung zugleich folgendes: "... Es ist der Tatsache

Rechnung zu tragen, dass dieser Fanatismus sich verschärft hat durch die Haltung des türkischen Staats, der den Völkermord an den Armeniern auch weiterhin hartnäckig ableugnet und mit allen Mitteln versucht, ihn vor der Öffentlichkeit zu verbergen."

Es handelt sich hier um die erste gerichtsamtliche Anerkennung der Armeniermassaker als Völkermord. Wenig später wurden die Massaker bei einem ähnlichen Prozess (im Januar 1982 in Aix-en-Provence, Frankreich) ebenfalls in der Urteilsbegründung erwähnt.

Aufschlussreicher noch sind die Stellungnahmen der französischen Regierung und einiger Kabinettsmitglieder. Aussenminister Claude Cheysson sagte im September 1981 in Beantwortung einer Anfrage im Parlament: "Die Regierung bedauert die auch weiterhin von der Türkischen Regierung vertretene Auffassung, der zufolge die Ereignisse von 1915 nicht als Völkermord, der die Vernichtung der armenischen Bevölkerung Ostanatoliens zum Ziel hatte, sondern vielmehr als Niederschlagung eines im Zusammenhang mit der Offensive der russischen Armee angezettelten Aufstandes zu betrachten sind."

Verteidigungsminister Charles Hémery ging sogar noch weiter, als er in einer Rede in Lyon am 10. Oktober 1981 in seiner Eigenschaft als Kabinettsmitglied erklärte: "Im Falle einer Aggression ist immer die Frage zu stellen, wer der wirkliche Aggressor ist. Sind es die Menschen, die dem Völkermord entgangen sind, oder sind es die Türken? Was das jüdische Volk anbetrifft, so hat ein deutscher Kanzler mit einem Kniefall um Vergebung der von den Nazis verübten Verbrechen gebeten. Wann wird ein Türke gleiches tun? Die Armenier müssen noch immer um ihre Freiheit und Anerkennung kämpfen."

In einem Fernsehinterview im August 1982 sagte Innenminister Gaston Defferre: "Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang noch folgendes erwähnen. An den Armeniern wurde 1915 Völkermord begangen. Sie wollen, dass sich die Verantwortlichen dazu bekennen. Diese jedoch weigern sich. Gewalt ist niemals eine akzeptable Methode. Für mich besteht ein himmelweiter Unterschied zwischen der armenischen Gemeinschaft, die ich sehr gut kenne und die aus verantwortungsbewußten, ehrlichen und arbeitsamen Menschen besteht, die zwar französische Staatsbürger sind, doch ihre Traditionen, ihre Literatur und ihre Ausdrucksformen beibehalten mochten, und andererseits denjenigen Armeniern, die mit Waffen gegen Menschen vorgehen und Bomben legen. Diese Menschen irren sich, denn so ist das Problem nicht zu lösen. Ich rufe die armenische Gemeinschaft, die ich kenne und der meine Hochachtung gilt, mit allem Nachdruck dazu auf die Solidarität mit denjenigen, die solche Verbrechen begehen, aufzukündigen."

In einer Ansprache vor der armenischen Gemeinde in Vienne (Isère) anlässlich des armenischen Weihnachtsfestes sagte Präsident François Mitterrand im Januar 1984 im Zusammenhang mit dem Völkermord von 1915: "Die Erinnerung an das, was Ihnen angetan wurde, wird nie verlöschen. Diese Ereignisse müssen als Bestandteil der Geschichte der Menschheit erinnert werden, und die Opfer, die die Armenier damals gebracht haben, sollten jungen Menschen eine Lehre sein. Eine Lehre vom Willen zu überleben, damit spätere Generationen wissen, dass dieses Volk nicht der Vergangenheit angehört, sondern hier und heute lebt und eine Zukunft hat."

Wie viele andere Länder geht auch Frankreich unnachgiebig gegen armenische Terroristen vor. Zugleich aber bezieht die gegenwärtige Regierung eindeutig Position für die Armenier, wodurch sich die Beziehungen Frankreichs zur Türkei erheblich verschlechtert haben.

Auch in den USA haben sich prominente Persönlichkeiten öffentlich auf die Seite der Armenier gestellt. An dieser Stelle seien lediglich folgende Erklärungen erwähnt:

Präsident Carter am 16. Mai 1978 bei einem Empfang im Weissen Haus: "Nur die wenigsten wissen heute, dass in den Jahren vor 1916 ein grossangelegter Plan zur Vernichtung des gesamten armenischen Volkes durchgeführt wurde. Es war eine der furchtbarsten Tragödien, die jemals über ein Volk gekommen sind. Und es gab anschließend keine Nürnberger Prozesse. Und es gab auch keine Prominenten, die Ihr und Ihrer Angehörigen Leid an die Öffentlichkeit gebracht hatten. Ich bin zutiefst überzeugt, dass ich als Präsident dafür Sorge tragen muss, dass all dies niemals vergessen wird - weder die Tragödie Ihres Volkes, noch seine gegenwärtigen Leistungen und seine vielversprechende Zukunft."

Präsident Reagan am 22. April 1981 in einer Erklärung zum Gedenken an die Opfer des Holocaust: "Ebenso wie der Völkermord an den Armeniern zuvor und der Völkermord an den Kamputscheanern in späterer Zeit --- und ebenso wie viele andere Verfolgungen vieler anderer Völker --- darf der Holocaust mit den Lehren, die wir daraus zu ziehen haben, niemals in Vergessenheit geraten."

Zahlreiche Senatoren und Kongressabgeordnete der USA haben ähnliche Erklärungen abgegeben, darunter z.B. der Kongressabgeordnete Derwinski: "Die Ermordung wehrloser armenischer Zivilisten durch die Türken war der erste grosse Völkermord der jüngeren Geschichte. Möglicherweise hätten die Nazis es im Zweiten Weltkrieg nicht gewagt, ihre Völkermordpläne auszuführen, wären die Türken 1915 völkerrechtlich zur Verantwortung gezogen worden. Auch die in der Nachkriegszeit von der Sowjetunion an den baltischen Völkern verübten Akte des Völkermords hatten abgewendet werden können, wenn die Internationale Gemeinschaft den Armeniern 1915 geholfen hätte."

In Kanada diskutierte die Legislative der Provinz Ontario am 27. März 1980 eine Resolutionsvorlage, in der die kanadische Regierung ersucht wurde, "die Greuelaten der Türkischen Regierung am armenischen Volk, das während des Ersten Weltkriegs Opfer von Verfolgung und Völkermord war, offiziell anzuerkennen und zu verurteilen" sowie "in der Generalversammlung der Vereinten Nationen darauf hinzuwirken, dass der Völkermord an den Armeniern anerkannt und verurteilt wird."

Aus den Wortmeldungen zu dieser Resolution seien folgende, für die Atmosphäre aufschlussreiche Auszüge zitiert:

Abgeordneter Smith: "Wir schreiben das Jahr 1980, und die Regierung der Türkei, die heute doch wohl ein Land ist, mit dem wir in mancher Hinsicht verbündet sind und gegen dessen Regierung wir keine besonderen Klagen vorzubringen haben, weigert sich bis heute --- ob Sie es glauben oder nicht --- zuzugeben, dass dieser Völkermord stattgefunden hat, und zwar mit Billigung und auf Befehl der damaligen türkischen Regierung. Niemand wird behaupten wollen, dass die jetzige Regierung der Türkei solcher menschenverachtenden Greuel fähig wäre. Man sollte allerdings erwarten dürfen, dass sie - um der geschichtlichen Wahrheit und um der Anständigkeit - willen zumindest zugibt, dass dieser Völkermord stattgefunden hat, dass die damals Regierenden mitverantwortlich waren und dass sie das Geschehene aufrichtig bedauert."

Abgeordneter Newman: "Als Hitler mit den Pogromen begann, warnte man ihn, die Völker der Welt würden sein Vorgehen nicht dulden und die Greuelaten weder vergeben noch vergessen. Er entgegnete: 'Wer erinnert sich noch an die Auslöschung der Armenier?' Die Armenier stellen sich oft die gleiche Frage, denn man hört nur selten von den 350 000 Armeniern, die Mitte der 90er Jahre des letzten

Jahrhunderts von Türken und Kurden systematisch ermordet wurden. Und man hört nur selten von der Niedermetzlung und Deportation von eineinhalb Millionen Armeniern durch die Türken zu Beginn des Ersten Weltkrieges."

Ähnliche Stellungnahmen wurden bei den UN-Debatten über den in Vorbereitung befindlichen Bericht über Völkermord abgegeben. Zahlreiche Experten der im September 1975 und im September 1978 tagenden Unterkommission für Menschenrechte beantragten die Wiederaufnahme des gestrichenen Absatzes, um zu erreichen, dass der Völkermord an den Armeniern als geschichtliches Faktum protokolliert werde. Auf der Tagung der Menschenrechtskommission im März 1979 äusserten sich - ebenso wie der ÖRK und der kanadische Kommissionsvorsitzende - mehrere Delegationen in diesem Sinne und legten damit ihre Regierungen (Australien, Frankreich, Österreich, UdSSR, USA und Zypern) auf diese Position fest.

Für die Armenier, deren Lage seit den 20er Jahren praktisch kaum öffentliche Beachtung gefunden hat, sind derartige Stellungnahmen von bekannten Persönlichkeiten und Regierungsvertretern sehr ermutigend.

Dennoch muss noch immer die Frage gestellt werden, welche Verantwortung die Internationale Gemeinschaft - abgesehen von gelegentlichen Statements - den Armeniern gegenüber trägt. Es ist recht beunruhigend, dass die oben zitierten edlen Gefühle zur gleichen Zeit zum Ausdruck kamen, als Bomben gezündet und Diplomaten umgebracht wurden. Auch ist es ärgerlich, dass die meisten der Regierungen, die verbal für die Sache der Armenier eintreten, auch weiterhin zumindest normale, wenn nicht sogar gute Beziehungen zur Türkei unterhalten und manche ihr sogar Waffen und Wirtschaftshilfe zukommen lassen. Ganz wie in den 20er Jahren dominiert auch heute die Realpolitik.

Die Türkei sieht keine Notwendigkeit für eine Änderung ihrer Haltung. Sie scheint mit dem gelegentlichen Ausbruch von Gewalt einerseits und dem Chor nicht Freundlich gesinnter Erklärungen andererseits recht gut fertigzuwerden. Es ist der Türkischen Regierung in der Tat gelungen, die armenischen Gewaltakte ihrer politischen Inhalte zu berauben, indem sie sie als Elemente des internationalen Terrorismus darstellt, der in Zusammenarbeit mit den westlichen Bündnispartnern auszumerzen ist.

## FORDERUNGEN DES ARMENISCHEN VOLKES

Es ist an der Zeit, dass die ökumenische Gemeinschaft der Kirchen sich eingehender mit den Forderungen der Armenier befasst, um die armenischen Schwesterkirchen bei ihren Bemühungen um Gerechtigkeit für ihr Volk zu unterstützen. Der Ökumenische Rat der Kirchen hat einen Schritt in diese Richtung getan, als er im Sommer 1983 auf seiner Vollversammlung in Vancouver eine Stellungnahme zum Völkermord an den Armeniern verabschiedete (vgl. Anhang VI).

Wie sehen die Forderungen des armenischen Volkes konkret aus? Alle Armenier --- ungeachtet ihres jetzigen Aufenthaltsortes und ihrer Überzeugung --- verlangen *Gerechtigkeit*. Sie erwarten und für dem eine Wiedergutmachung, die sie für die an ihrem Volk verübten grauenhaften Verbrechen wenigstens teilweise entschädigt. Sie sind der Auffassung, dass in erster Linie die heutige türkische Regierung für die wieder Herstellung der Gerechtigkeit verantwortlich ist, obgleich auch andere international einflussreiche Staaten eine Rolle zu spielen haben. In diesem Punkt sind sich alle Armenier einig, und darin liegt ihre Stärke.

Die Situation ändert sich jedoch, sobald die geforderte Gerechtigkeit genauer umschrieben werden soll. Die Armenier verfügen nicht über ein Gremium, das im Namen des ganzen Volkes sprechen kann. Weder eine der politischen Parteien der Diaspora noch eine Kirche noch die Regierung der Armenischen SSR kann den Anspruch erheben, alle Armenier zu vertreten. Das Fehlen eines gemeinsamen Gremiums ist eine weitere tragische Folge der durch den Völkermord verursachten Zerschlagung des Lebenszusammenhangs dieses Volkes.

Es gibt in der armenischen Diaspora also unterschiedliche, wenn nicht sogar einander widersprechende, Auffassungen von der zu fordernden Gerechtigkeit, während dieser Frage in der Armenischen SSR --- angenommen, sie spielt dort tatsächlich eine gewisse politische Rolle --- nochmals anders geartete geopolitische Überlegungen zugrunde liegen.

Viele Armenier träumen noch immer von der Wiederherstellung des grossen Armenierreiches, das sich unter Tigranes II. im 1.Jh.v.Chr. vom Kaspischen Meer bis hin zum Schwarzen Meer und zum Mittelmeer erstreckte. Diese ruhmreiche Vergangenheit ist von armenischen Dichtern als Ideal der Nation besungen worden. Dieser Traum besitzt heute zwar kein politisches Gewicht, steht jedoch als Symbol für die Ruhmestaten des armenischen Volkes.

Gerechtigkeitsforderungen müssen jedoch mehr auf die Realität eingehen. Für die Mehrheit der Armenier ist der Vertrag von Sévres vom 10. August 1920 (vgl. Anhang II) die Grundlage territorialer Ansprüche, da er sowohl praktisch als auch historisch vertretbar ist und darüber hinaus einen gewissen völkerrechtlichen Kredit besitzt. Die Vertragspartner (die Türkei und die Alliierten) erkannten Armenien nicht nur als freien und unabhängigen Staat an (Art. 88), sondern waren auch Übereingekommen, dass dieser neue Staat die Provinzen Erzerum, Trebizond, Wan und Bitlis umfassen (Art. 89) und, gemäss der von US - Präsident Wilson auf Ersuchen der Signatarstaaten vorgeschlagenen Grenzziehung, auch einen Zugang zum Schwarzen Meer haben sollte. Diese Grenzen sahen allerdings weder die Einbeziehung Kilikiens noch wichtiger armenischer Provinzen wie Charput, Sivas und Diarbekir vor. Der neue Staat hatte eine Fläche von insgesamt 72 000 km<sup>2</sup>. Der Vertrag von Sévres

wurde, wie erwähnt, nie verwirklicht. Die kemalistische Türkei sprach ihm sehr bald jede Verbindlichkeit ab, und die Alliierten setzten sich nicht genügend für seine Respektierung ein.

Wenn Vertreter der ASALA Anspruch auf armenische Gebiete "in der östlichen Türkei, im Osten an die Sowjetrepubliken und im Süden an Kurdistan und Iran angrenzend" erheben, dann deckt sich dieses Gebiet ungefähr mit dem im Vertrag von Sèvres vorgesehenen Staatsgebiet.

Neben den aus dem Vertrag von Sèvres abgeleiteten Forderungen ist ein zweites Territorialkonzept zu erwähnen, das von vielen Armeniern vertreten wird, insbesondere denen, die der Armenischen Revolutionären Föderation nahestehen. Als am 28. Mai 1918 die heldenhafte, aber kurzlebige Republik Armenien ausgerufen wurde, versuchten die Führer der Daschnakpartei (die bedauerlicherweise keinerlei Druckmittel in der Hand hatten), sowohl mit der Türkei als auch mit der Sowjetunion über die Grenzen des neuen Staates zu verhandeln. Er sollte die Provinzen Kars, Ardahan, Nachitschewan sowie die heute zu Georgien gehörenden armenischen Gebiete abdecken und hatte mit einer Gesamtfläche von 60 000 km<sup>2</sup> zwar nur einen Teil des historischen Armenien, aber immerhin den Kern der armenischen Stammländer umfasst.

Ein dritter Aspekt der Territorialfrage bezieht sich auf die Armenische SSR. Ganz abgesehen von der Frage einer Entscheidung der Republik für oder gegen das Verbleiben innerhalb der Sowjetunion stellt sich die Frage nach einer Rückkehr der armenischen Provinzen Akhalkalak und Lori (heute unter georgischer Verwaltung), der Provinz Karabag (heute unter aserbeidschanischer Verwaltung) und der Autonomen Republik Nachitschewan (einer eindeutigen geopolitischen Fehlkonstruktion) in die Republik Armenien. Die meisten dieser Gebiete waren entweder früher oder sind heute dicht besiedelt von Armeniern und zweifelsohne von grosser Bedeutung für die Entwicklung und wirtschaftliche Stabilität der Republik. Die gegenwärtige Gebietsaufteilung ist weitgehend Resultat zweier türkisch-sowjetischer Abkommen, des Vertrags von Moskau (März 1921) und der Konferenz von Kars (Oktober 1921).

Drei Jahre nach dem Vertrag von Sèvres wurde ein letzter Versuch unternommen, armenische Gebietsansprüche durchzusetzen. Auf der Konferenz von Lausanne (1923) legte der armenische Schriftsteller und Politiker A. Aharonian (1866 - 1948) einen überarbeiteten und reduzierten Entwurf vor; er plädierte für ein Armenien "von See zu See" (das Gebiet zwischen Sewan-, Wan- und Urmia-See, im Gegensatz zur utopischen Vorstellung eines Armenien "von Meer zu Meer", nämlich dem Schwarzen, dem Kaspischen und dem Mittelmeer). Dieses neue Armenien sollte im wesentlichen aus den drei Provinzen Wan, Musch und Alaschkerf bestehen. Die Lausanner Konferenz hat bekanntlich selbst diesen Vorschlag, der ja weitaus bescheidener war als die vorangegangenen, nicht berücksichtigt. Dennoch wird Aharonjans Konzept von manchen armenischen Organisationen und Gruppen als sinnvolle Grundlage für heutige Gebietsforderungen angesehen.

Diese Gebietsansprüche stehen nicht im Widerspruch zueinander. Sie alle sind Ausdruck des Überlebenswillens eines verwundeten Volkes, Ausdruck der legitimen Bestrebungen einer Nation, die mit brutaler Gewalt aus ihrer Heimat vertrieben worden ist. Sie sind das Kernstück der Forderung des ganzen armenischen Volkes nach Gerechtigkeit.

Eine weitere naheliegende und vielleicht einfacher zu erfüllende Forderung der Armenier ist die, dass die Türkei die vom damaligen Regime an den Armeniern verübten Verbrechen zugibt. Die türkische Regierung und die türkischen Universitäten sowie alle, die diesen nach dem Mund reden, sollten die

fast krankhafte Leugnung historisch verbürgter Tatsachen aufgeben und sich einer geschichtlichen Realität stellen, die dazu geführt hat, dass heute Millionen von Armeniern über die ganze Welt verstreut leben.

Voelkermord.at -  
Gesellschaft für die Dokumentation  
von Völkermorden

## ÖKUMENISCHE VERANTWORTUNG

Die armenischen Kirchen sind integraler Bestandteil der ökumenischen Gemeinschaft der Kirchen. Sie bemühen sich, wie andere Kirchen auch, die Einheit der einen Kirche Jesu Christi zu leben und zu feiern. Die Armenische Apostolische Kirche ist eine der ältesten Kirchen der Christenheit. Ihre nationale und kulturelle Prägung unterscheidet sie in mancher Hinsicht von anderen Kirchen, doch sie lässt die ganze ökumenische Gemeinschaft an ihren Erfahrungen teilhaben und trägt damit sehr zu ihrer Bereicherung bei.

Was die Armenier mit uns teilen können, ist das gleiche, was Christus mit seiner Kirche teilte: sein Leiden und seinen Kreuzestod. Die Geschichte des armenischen Volkes ist, wie wir gesehen haben, eine Tragödie ohne Ende. Die Leiden, die dieses Volk jahrhundertlang erduldet, fanden ihren schlimmsten Höhepunkt in Greuelthaten unvorstellbaren Ausmasses. Völkermord hinterlässt bei Tätern wie Opfern Spuren. Weder die Schuld noch der Schmerz können aus der Welt geschafft werden. Sie werden noch Kinder und Kindeskinde heimsuchen.

Die armenische Diaspora ist, wie bereits erläutert, mit einer ganzen Reihe von Problemen konfrontiert. Zunehmende geographische Verstreuung, Instabilität und Unsicherheit, Spaltung in der Kirche, zahlreiche Meinungsverschiedenheiten innerhalb der armenischen Gemeinschaft, Probleme einzelner Gemeinden bei der Weiterentwicklung und Erhaltung ihrer Kultur, Entstehen radikaler armenischer Bewegungen usw. Mit all dem müssen sich die Ältesten in den Gemeinden auseinandersetzen.

Doch auch die Türkei hat ihre Probleme. Völkermord und Massaker haben ihr nicht zu Stabilität und Wohlstand verholfen. Sie gehört ganz im Gegenteil zu den am wenigsten stabilen Elementen des westlichen Bündnisses. Wirtschaftlich geht es ihr immer schlechter. Ein Regime nach dem anderen scheitert an den politischen Gegebenheiten und sozialen Unruhen. In dem aussichtslosen Bemühen, das Land politisch unter Kontrolle zu halten, werden die Menschenrechte auch weiterhin verletzt. Das Land wird von der Armee beherrscht.

Bis zum Erbrechen ist die Frage gestellt worden, weshalb die Türkei noch immer die Fiktion aufrechtzuerhalten versucht, der Völkermord oder selbst umfangreiche Massaker hätten nicht stattgefunden damals vor 70 Jahren, als sogar die Ältesten der heute die Türkei regierenden Männer noch in der Wiege lagen. Abgesehen von der Möglichkeit eines Schuldkomplexes wäre die rationalste Erklärung diejenige, dass sich die Türkei durch das Eingeständnis eines schweren Vergehens in eine Situation bringen kann, in der sie zu Wiedergutmachung und möglicherweise sogar zu einer Rückgabe von Gebietsteilen gezwungen werden könnte.

Wie dem auch sei - die heutige Welt ist interdependent; kein Volk kann sich heute mehr isolieren. Die Armenier haben sehr lange mit den Türken leben müssen, und die Türkei muss lernen, nicht nur mit den wenigen im Lande verbliebenen, sondern auch mit den zwei Millionen Armeniern zu leben, die in eine riesige Diaspora vertrieben worden sind.

Gewalt war die Ursache. Doch Gewalt sät Gewalt, und so werden Probleme nie gelöst. Was immer die Armenier fordern und was immer die Türkei verweigert - die Lösung liegt einzig und allein im Dialog. Und genau hier kann die ökumenische Gemeinschaft ansetzen. Dialog ist keineswegs ein bequemer

Ausweg; er setzt Risikobereitschaft und Mut voraus. Er muss vom Stärkeren begonnen werden. Die Armenier mögen moralisch die Stärkeren sein, doch ihr politischer Einfluss ist schwach. Hier können die Kirchen ihre Überzeugungskraft einsetzen, um die armenische Frage erneut international zur Sprache zu bringen. Die türkische Regierung ihrerseits sollte von ihren Freunden ermutigt werden, den ersten Schritt zum Dialog zu tun.

Dem Kreuzestod Jesu Christi folgte seine glorreiche Auferstehung am Ostersonntag. Der Glaube an diesen auferstandenen Jesus Christus hat dem armenischen Volk von jeher den Mut verliehen, seinen Kampf um Gerechtigkeit fortzusetzen. Die Armenier selbst würden das wahrscheinlich bescheidener ausdrücken, nämlich als ihren Hang, "das Beste aus der Situation zu machen". Allem zum Trotz hat ein Teil des armenischen Volkes überlebt. Seine Leiden haben es gestärkt. Und wie sehr auch mancher wünschen mag, dass es in Vergessenheit gerate - es wird voraussichtlich auch künftig ein Faktor sein, der nicht ignoriert werden kann.

Voelkermord  
Gesellschaft für die Dokumentation  
von Völkermorden

## ANHANG I

um 301	Bekehrung Armeniens zum Christentum.
zwischen 392 und 406	Einführung des armenischen Alphabets.
451	Schlacht von Avarair gegen die persischen Sassaniden. Konzil von Chalcedon.
1071	Sieg der Türken bei Manzikert, Armenien endgültig für Byzanz verloren.
1073-1375	Armenisches Königreich Kilikien.
1441	Etschmiadsin wieder Sitz des Katholikos.
1639	Friedensvertrag und Teilung Armeniens zwischen Osmanen (Westarmenien) und Persern (Ostarmenien).
1828	Vertrag von Turkmantschai, Ostarmenien an das Zarenreich.
1863	Annahme einer Verfassung für die armenische Gemeinschaft innerhalb des osmanischen Reiches.
1878	Verträge von San Stefano und Berlin; Kars, Ardahan und Batum an Russland.
1894-1896	Von Sultan Abdul Hamid II. durchgeführte Massaker.
1908 Juli	Jungtürkische Revolution.
1915 24./ 25. April	Konstantinopel: Verhaftung armenischer Intellektueller und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens.
1915-1916	Völkermord an den Armeniern.
1918 Februar	Erneuter Ausbruch von Feindseligkeiten zwischen Türken und Armeniern.
3. März	
28. Mai	Frieden von Brest-Litowsk. Ausrufung der Armenischen Republik durch den Armenischen Nationalrat.

- 1920  
 10. August  
 15. November Unterzeichnung des Vertrags von Sèvres (nicht ratifiziert).  
 Ablehnung des Antrags der Armenischen Republik auf Mitgliedschaft im  
 Völkerbund.
29. November  
 2. Dezember Einmarsch der Roten Armee in Armenien.  
 Vertrag von Alexandropol zwischen Armenien und der Türkei; Armenien wird  
 Sozialistische Sowjetrepublik.
- 1921  
 15. März Ermordung Talaats durch Tehlirian.
- 1923  
 24. Juli Vertrag von Lausanne.
- 1936  
 Republik. Neue sowjetische Verfassung; Armenien wird unabhängige sozialistische
- 1965  
 24. April 50. Jahrestag des Völkermords; Grossdemonstrationen in der Diaspora und  
 Eriwan.
- 1973  
 27. Januar Ermordung des türkischen Generalkonsuls in Los Angeles durch Yanikian.
- 1975  
 3. Januar  
 6. März Erstes Attentat, für das die ASALA die Verantwortung übernimmt. UN-  
 Menschenrechtskommission: Debatte über Abs. 30 des Berichts über  
 Völkermord.
- 1979  
 16. März UN-Menschenrechtskommission beschliesst Aufnahme des Abs. 30 in den  
 Bericht.
- 1980  
 12. September Militärputsch in der Türkei.

## ANHANG II

### VERTRAG VON SÈVRES\* (10. August 1920)

#### ARMENIEN

#### **ARTIKEL 88**

Die Türkei anerkennt Armenien im Einklang mit den Beschlüssen der Alliierten Mächte als freien und unabhängigen Staat.

#### **ARTIKEL 89**

Die Türkei und Armenien sowie die anderen Hohen Vertragschließenden Parteien sind übereingekommen, die Frage der in den Wilajets von Erzerum, Trebizond, Wan und Bitlis zwischen der Türkei und Armenien festzulegenden Grenzen dem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika zwecks Schiedsspruch zu unterbreiten und seine diesbezügliche Entscheidung sowie auch jede von ihm getroffene Anordnung bezüglich des Zugangs Armeniens zum Meer und bezüglich der Entmilitarisierung eines jeglichen an die besagten Grenzen anstoßenden Teils des türkischen Staatsgebietes anzunehmen.

#### **ARTIKEL 90**

In dem Falle, dass die Grenzziehung gemäß Art. 89 die Übertragung des gesamten oder eines Teils des Gebietes der genannten Wilajets an Armenien zur Folge hat, verzichtet die Türkei hiermit vom Tag dieser Entscheidung an auf alle Rechte und Ansprüche im Zusammenhang mit den abgetretenen Gebieten. Diejenigen Bestimmungen des vorliegenden Vertrages, die für von der Türkei abgetretene Gebiete gelten, finden sodann Anwendung auf das besagte Gebiet.

Umfang und Art der finanziellen Verpflichtungen der Türkei, die Armenien zu übernehmen hat, sowie der Ansprüche, die aufgrund der Übertragung des besagten Gebiets an Armenien übergehen, werden gemäß Art. 241-244, Teil VIII (Finanzielle Angelegenheiten) des vorliegenden Vertrages geregelt.

Alle Fragen, die der vorliegende Vertrag nicht regelt und die sich aus der Übertragung des besagten Gebiets ergeben können, werden, falls erforderlich, in späteren Abkommen geregelt.

#### **ARTIKEL 91**

Im Falle der Übertragung eines Teils des in Art. 89 genannten Gebiets an Armenien wird innerhalb von drei Monaten ab dem Tage, an dem die in Art. 89 angesprochene Entscheidung getroffen wurde, eine Grenzkommission, deren Zusammensetzung noch zu beschließen ist, eingesetzt, um an Ort und Stelle die durch diese Entscheidung festgelegte Grenze zwischen Armenien und der Türkei abzustecken.

#### **ARTIKEL 92**

Die Grenzziehung zwischen Armenien und Aserbeidschan bzw. Georgien ist Gegenstand von Abkommen zwischen den betroffenen Staaten.

Wenn es den betroffenen Staaten bis zum Zeitpunkt der in Art. 89 angesprochenen Entscheidung nicht gelungen ist, eine Einigung über die Grenzziehung zu erzielen, wird die betreffende Grenze von den Alliierten Großmächten festgelegt, die auch fair das Abstecken der Grenzen an Ort und Stelle Sorge tragen.

#### **ARTIKEL 93**

Armenien erklärt sich damit einverstanden, dass in einen Vertrag mit den Alliierten Großmächten Bestimmungen aufgenommen werden, welche diese Mächte für erforderlich halten, um die Interessen derjenigen Bewohner dieses Staates zu wahren, die sich durch Rasse, Sprache oder Religion von der Bevölkerungsmehrheit unterscheiden.

Armenien erklärt sich des weiteren damit einverstanden, dass in einen Vertrag mit den Alliierten Großmächten Bestimmungen aufgenommen werden, welche diese Mächte für erforderlich halten, um freie Durchreise und Gleichbehandlung für den Handel anderer Staaten zu gewährleisten.

#### **MINDERHEITENSCHUTZ**

##### **ARTIKEL 140**

Die Türkei verpflichtet sich, die Bestimmungen der Art. 141, 145 und 147 als Grundgesetze anzuerkennen; diese Bestimmungen sind durch kein Zivil- oder Militärgesetz bzw. -verordnung, keinen Erlaß des Sultans und keine behördliche Maßnahme einzuschränken. zu verletzen oder außer Kraft zu setzen.

##### **ARTIKEL 141**

Die Türkei verpflichtet sich, den Schutz des Lebens und der Freiheit aller Bewohner der Türkei ohne Ansehen der Abstammung, Staatsangehörigkeit, Sprache, Rasse oder Religion voll und ganz zu gewährleisten.

Alle Bewohner der Türkei haben das Recht, jeglichen Glauben und jegliche Religion oder Weltanschauung öffentlich und privat ungestört auszuüben.

Jede Beeinträchtigung der freien Ausübung des im vorangegangenen Absatzes angesprochenen Rechts wird, ungeachtet des jeweils betroffenen Glaubens, in gleicher Weise bestraft.

##### **ARTIKEL 142**

Da in Anbetracht des Terrorregimes, das die Türkei seit dem 1. November 1914 beherrschte, Bekehrungen zum Islam nicht unter normalen Umständen stattfinden konnten, wird keine der seit diesem Datum vollzogenen Bekehrungen anerkannt und werden alle Personen, die vor dem 1. November 1914 Nichtmuslime waren, weiterhin als solche betrachtet; ausgenommen hiervon sind Personen, die nach Wiedererlangung ihrer Freiheit aus freiem Willen die für das Übertreten zum islamischen Glauben erforderlichen Handlungen vollziehen.

Um das Unrecht, das Menschen bei den während des Krieges in der Türkei verübten Massakern erlitten, so weit wie möglich wiedergutzumachen, verpflichtet sich die türkische Regierung, alles in ihrer Macht bzw. in der Macht der Türkischen Behörden stehende zu tun, um bei der Suche nach und der Befreiung aller Menschen ungeachtet ihrer Rasse oder Religion, die seit dem 1. November 1914 verschwunden, weggeführt, interniert oder gefangen sind, behilflich zu sein.

Die türkische Regierung verpflichtet sich, die Tätigkeit der gemischten Kommissionen zu erleichtern, die vom Rat des Völkerbundes ernannt werden, um die Beschwerden der Opfer, ihrer Familien und Verwandten entgegenzunehmen. die erforderlichen Untersuchungen durchzuführen und die Freilassung der betreffenden Personen zu veranlassen.

Die türkische Regierung verpflichtet sich, für die Durchführung der Beschlüsse dieser Kommissionen Sorge zu tragen und die Sicherheit und Freiheit der Personen, die solcherart wieder in den Genuß ihrer Rechte kommen, zu gewährleisten.

#### **ARTIKEL 143**

Die Türkei verpflichtet sich, Bestimmungen anzuerkennen, die die Alliierten Mächte bezüglich der wechselseitigen und freiwilligen Auswanderung von Angehörigen rassischer Minderheiten für zweckmäßig erachten.

Die Türkei verzichtet darauf, sich der Bestimmungen des Art. 16 des Abkommens zwischen Griechenland und Bulgarien über wechselseitige Auswanderung, das am 27. November 1919 in Neuilly-sur-Seine unterzeichnet wurde. zu bedienen. Innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages treffen Griechenland und die Türkei eine Sondervereinbarung bezüglich der wechselseitigen und freiwilligen Auswanderung von Bevölkerungsteilen türkischer und griechischer Herkunft aus den an Griechenland abgetretenen bzw. bei der Türkei verbleibenden Gebieten.

In dem Falle, dass keine Übereinkunft über eine solche Vereinbarung erzielt werden kann, sind Griechenland und die Türkei berechtigt, den Rat des Völkerbunds anzurufen, der die Bedingungen solcher Vereinbarungen festlegt.

#### **ARTIKEL 144**

Die türkische Regierung anerkennt die Widerrechtlichkeit des Gesetzes über herrenloses Eigentum (Emval-i-Metroukeh) von 1915 sowie seiner Ergänzungsbestimmungen und erklärt beide für die Vergangenheit und die Zukunft für null und nichtig.

Die türkische Regierung verpflichtet sich feierlich, türkischen Staatsbürgern nichttürkischer Herkunft, die durch sich abzeichnende Massaker oder durch andere Repressalien seit dem 1. Januar 1914 gewaltsam aus ihrer Heimat ausgetrieben worden sind, die Rückkehr in die Heimat sowie die Wiederaufnahme ihrer Geschäfte in größtmöglichem Umfang zu erleichtern. Sie ist damit einverstanden, dass alle feststellbaren Liegenschaften und beweglichen Güter der besagten türkischen Staatsbürger und ihrer Gemeinschaften diesen unverzüglich zurückzuerstatten sind, ungeachtet derer, in deren Händen sie sich befinden. Dieses Eigentum wird kostenlos und ohne zwischenzeitlich auferlegte Belastungen sowie ohne jegliche Entschädigung der derzeitigen Besitzer zurückerstattet; Klagen, die letztere gegen die Personen erheben können, von welchen sie dieses Eigentum erworben haben, sind zulässig.

Die türkische Regierung erklärt sich damit einverstanden, dass der Rat des Völkerbundes, wo immer er es für notwendig erachtet, Schiedskommissionen einsetzt. Jede Kommission setzt sich zusammen aus einem Vertreter der Türkischen Regierung, einem Vertreter der Gemeinschaft, die geltend macht, sie oder eines ihrer Mitglieder sei geschädigt worden, sowie einem vom Völkerbundsrat ernannten Vorsitzenden. Die Schiedskommissionen hören alle von diesem Artikel gedeckten Forderungen an und entscheiden sodann im Schnellverfahren.

Die Schiedskommissionen sind ermächtigt, anzuordnen,

1. dass die türkische Regierung Arbeitskräfte für die als notwendig betrachteten Wiederherstellungs- oder Wiederaufbauarbeiten zur Verfügung stellt; diese Arbeitskräfte rekrutieren sich aus den Rassen, die das Gebiet bewohnen, in dem nach Auffassung der Schiedskommission die Ausführung der besagten Arbeiten erforderlich ist;
2. dass jede Person, die nachweislich an Massakern oder Deportationen aktiv teilgenommen oder diese veranlaßt hat, ihres Amtes enthoben wird; Maßnahmen bezüglich des Eigentums solcher Personen werden von der Kommission beschlossen;
3. wem das Verfügungsrecht über das Eigentum von Mitgliedern einer Gemeinschaft zugesprochen wird, die seit dem 1. Januar 1914 verstorben oder verschwunden sind, ohne Erben zu hinterlassen; solches Eigentum kann an Stelle des Staats der Gemeinschaft zugesprochen werden;
4. dass alle nach dem 1. Januar 1914 abgeschlossenen Kaufverträge und sonstigen Verträge, die Verfügungsrecht über Immobilien verleihen, annulliert werden; die Entschädigung der derzeitigen Besitzer obliegt der Türkischen Regierung, darf jedoch nicht als Vorwand für eine Hinauszögerung der Rückerstattung benutzt werden.

Die türkische Regierung verpflichtet sich, die Tätigkeit der Kommissionen in größtmöglichem Umfang zu erleichtern und die Ausführung ihrer Beschlüsse, die unwiderruflich sind, zu gewährleisten. Diese Beschlüsse können durch keinen Beschluß der türkischen Justiz oder Verwaltung außer Kraft gesetzt werden.

#### **ARTIKEL 145**

Alle türkischen Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich und genießen ohne Ansehen der Rasse, Sprache oder Religion die gleichen bürgerlichen und politischen Rechte.

Kein türkischer Staatsbürger wird wegen seiner Religion, seines Glaubens oder seiner Konfession in der Ausübung seiner bürgerlichen und politischen Rechte benachteiligt oder bevorzugt; dies gilt auch für die Zulassung zu öffentlichen Ämtern, Funktionen oder Ehrungen und für die Ausübung eines Berufs oder Gewerbes.

Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags unterbreitet die türkische Regierung den Alliierten Mächten einen Plan für die Einführung eines Wahlsystems, das auf der proportionalen Vertretung rassischer Minderheiten beruht.

Kein türkischer Staatsbürger unterliegt einer Beschränkung hinsichtlich des Gebrauchs irgendeiner Sprache im Privatbereich, im Handel, in der Religion, in der Presse, in Veröffentlichungen jeder Art und in öffentlichen Versammlungen. Es werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass türkische Staatsbürger nichttürkischer Muttersprache vor Gericht mündlich wie schriftlich von ihrer Muttersprache Gebrauch machen können.

#### **ARTIKEL 146**

Die türkische Regierung verpflichtet sich, die Gültigkeit von Diplomen anerkannter ausländischer Universitäten und Bildungsstätten anzuerkennen und ihre Inhaber zur freien Ausübung der Berufe oder Gewerbe zuzulassen, zu denen ihr Diplom sie berechtigt.

Diese Bestimmung gilt auch für in der Türkei wohnhafte Staatsangehörige der Alliierten Mächte.

#### **ARTIKEL 147**

Türkische Staatsbürger, die rassischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören, genießen de jure und de facto die gleiche Behandlung und Sicherheit wie andere türkische Staatsbürger. Insbesondere haben sie das gleiche Recht, unabhängig von und ohne Einschränkung seitens der türkischen Behörden karitative, religiöse und soziale Einrichtungen sowie Grund-, Mittel- und höhere Schulen und andere Bildungsstätten auf eigene Kosten einzurichten, zu verwalten und zu leiten und darin ihre eigene Sprache zu gebrauchen und ihre Religion auszuüben.

#### **ARTIKEL 148**

In Städten und Bezirken, in denen ein großer Teil der Türkischen Staatsbürger rassischen, sprachlichen oder religiösen Minderheiten angehört, erhalten diese Minderheiten einen gerechten Anteil an der Nutzniessung und Verwendung der vom Staat, den Gemeinden oder aus anderen Mitteln der öffentlichen Hand für Bildungs- und karitative Zwecke zur Verfügung gestellten Gelder.

Die betreffenden Gelder werden befugten Vertretern der in Frage kommenden Gemeinschaften ausgezahlt.

#### **ARTIKEL 149**

Die türkische Regierung verpflichtet sich, die kirchliche und schulische Autonomie aller rassischen Minderheiten in der Türkei anzuerkennen und zu respektieren. In diesem Sinne und vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen des vorliegenden Vertrags bestätigt die türkische Regierung alle Vorrechte und Privilegien kirchlicher, schulischer und rechtlicher Natur, die nichtmuslimischen Minderheiten durch Sondererlasse oder Verordnungen der Sultane (Firmans, Hattis, usw.) sowie durch ministerielle Erlasse oder Erlasse des Grosswesirs gewährt worden sind, und wird sie in vollem Umfang aufrechterhalten.

Alle von der Türkischen Regierung erlassenen Gesetze, Verordnungen, Verfügungen und Verlautbarungen, in denen solche Vorrechte und Privilegien aufgehoben, eingeschränkt oder abgeändert worden sind, sind daher als null und nichtig zu betrachten.

Jede Änderung der Türkischen Gerichtsverfassung, die gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages vorgenommen wird, setzt diesen Artikel insoweit außer Kraft, als sie Angehörige rassischer Minderheiten betrifft.

#### **ARTIKEL 150**

In Städten und Bezirken, in denen ein großer Teil der türkischen Staatsbürger christlichen oder jüdischen Glaubens ist, verpflichtet sich die türkische Regierung, dafür zu sorgen, dass diese türkischen Staatsbürger nicht zu Handlungen gezwungen werden, die einen Verstoß gegen ihren Glauben oder gegen ihre religiösen Lehren darstellen; dass sie ferner nicht für rechtsunfähig erklärt werden, weil sie an ihrem wöchentlichen Ruhetag nicht vor Gericht oder zur Erledigung sonstiger Rechtsgeschäfte erscheinen. Diese Bestimmung befreit jedoch diese türkischen Staatsbürger (Christen und Juden) nicht von den Verpflichtungen, die allen türkischen Staatsbürgern zwecks Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung auferlegt werden können.

#### **ARTIKEL 151**

Die Alliierten Großmächte werden in Beratung mit dem Rat des Völkerbundes beschließen, welche Maßnahmen erforderlich sind, um die Durchführung der Bestimmungen dieses Teils zu gewährleisten. Die türkische Regierung nimmt hiermit alle Beschlüsse an, die diesbezüglich gefaßt werden.

## ANHANG III

VERTRAG VON LAUSANNE\*  
(27. Juli 1923)

### MINDERHEITENSCHUTZ

#### ARTIKEL 37

Die Türkei verpflichtet sich, die Bestimmungen der Art. 38-44 als Grundgesetze anzuerkennen; diese Bestimmungen sind durch kein Gesetz, keine Verordnung und keine behördliche Maßnahme einzuschränken, zu verletzen oder außer Kraft zu setzen.

#### ARTIKEL 38

Die türkische Regierung verpflichtet sich, den Schutz des Lebens und der Freiheit aller Bewohner der Türkei ohne Ansehen der Abstammung, Staatsangehörigkeit, Sprache, Rasse oder Religion voll und ganz zu gewährleisten.

Alle Bewohner der Türkei haben das Recht, jeglichen Glauben und jegliche Religion oder Weltanschauung öffentlich und privat ungestört auszuüben, sofern sie nicht unvereinbar ist mit der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten.

Nichtmuslimische Minderheiten haben das Recht auf Freizügigkeit und Auswanderung; dieses Recht kann eingeschränkt werden durch Maßnahmen, die für alle türkischen Staatsbürger eines Teils oder des gesamten Staatsgebiets gelten und von der Türkischen Regierung zum Zwecke der nationalen Verteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ergriffen werden.

#### ARTIKEL 39

Türkische Staatsbürger, die einer nichtmuslimischen Minderheit angehören, haben die gleichen bürgerlichen und politischen Rechte wie Muslime.

Alle Bewohner der Türkei sind ohne Ansehen der Religion vor dem Gesetz gleich.

Kein türkischer Staatsbürger wird wegen seiner Religion, seines Glaubens oder seiner Konfession in der Ausübung seiner bürgerlichen und politischen Rechte benachteiligt oder bevorzugt; dies gilt auch für die Zulassung zu öffentlichen Ämtern, Funktionen oder Ehrungen und für die Ausübung eines Berufs oder Gewerbes.

Kein türkischer Staatsbürger unterliegt einer Beschränkung hinsichtlich des Gebrauchs irgendeiner Sprache im Privatbereich, im Handel, in der Religion, in der Presse, in Veröffentlichungen jeder Art und in öffentlichen Versammlungen.

Ungeachtet des Vorhandenseins der Amtssprache werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass türkische Staatsbürger nichttürkischer Muttersprache vor Gericht mündlichen Gebrauch von ihrer Muttersprache machen können.

#### **ARTIKEL 40**

Türkische Staatsbürger, die einer nichtmuslimischen Minderheit angehören, genießen de jure und de facto die gleiche Behandlung und Sicherheit wie andere türkische Staatsbürger. Insbesondere haben sie das gleiche Recht, karitative, religiöse und soziale Einrichtungen sowie Schulen und andere Bildungsstätten auf eigene Kosten einzurichten, zu verwalten und zu leiten und darin ihre eigene Sprache zu gebrauchen und ihre Religion auszuüben.

#### **ARTIKEL 41**

Bezüglich des öffentlichen Schulwesens stellt die türkische Regierung in Städten und Bezirken, in denen zahlreiche nichtmuslimische Bürger wohnhaft sind, angemessene Mittel bereit, damit die Kinder solcher türkischer Staatsbürgerin Grundschulen in ihrer Muttersprache unterrichtet werden können. Diese Bestimmung hindert die türkische Regierung nicht daran, an diesen Schulen Türkisch als Pflichtfach einzuführen.

In Städten und Bezirken, in denen ein grosserteil der türkischen Staatsbürger nichtmuslimischen Minderheiten angehört, erhalten diese Minderheiten einen gerechten Anteil an der Nutzniessung und Verwendung der vom Staat, den Gemeinden oder aus anderen Mitteln der öffentlichen Hand für Bildungs-, religiöse und karitative Zwecke zur Verfügung gestellten Gelder. Die betreffenden Gelder werden befugten Vertretern der in Frage kommenden Einrichtungen ausgezahlt.

#### **ARTIKEL 42**

In bezug auf das in den nichtmuslimischen Minderheiten geltende Familien- und Persönlichkeitsrecht verpflichtet sich die türkische Regierung, Massnahmen zu ergreifen, die eine Regelung einschlägiger Fragen im Einklang mit den Gebräuchen dieser Minderheiten ermöglichen. Besagte Massnahmen werden von Sonderkommissionen ausgearbeitet, denen Vertreter der türkischen Regierung, sowie Vertreter jeder der betroffenen Minderheiten in jeweils gleicher Anzahl angehören. In Fallen, wo keine Einigung erzielt werden kann, wird gemeinsam von der Türkischen Regierung und dem Rat des Völkerbundes ein unter europäischen Juristen ausgewählter Schiedsrichter bestellt.

Die türkische Regierung verpflichtet sich, die Kirchen, Synagogen, Friedhöfe und religiösen Einrichtungen der genannten Minderheiten unter ihren Schutz zu stellen. Sie gewährt den gegenwärtig in der Türkei vorhandenen religiösen Stiftungen und religiösen und karitativer Einrichtungen der genannten Minderheiten alle erforderlichen Genehmigungen und Erleichterungen; ferner wird sie anlässlich der Bildung neuer religiöser und karitativer Einrichtungen die erforderlichen Erleichterungen, wie sie anderen privaten Einrichtungen dieser Art gewährt werden, nicht vorenthalten.

#### **ARTIKEL 43**

Türkische Staatsbürger, die einer nichtmuslimischen Minderheit angehören, dürfen nicht zu Handlungen gezwungen werden, die einen Verstoss gegen ihren Glauben oder ihre religiöse Lehre darstellen; sie dürfen ferner nicht für rechtsunfähig erklärt werden, weil sie an ihrem wöchentlichen Ruhetag nicht vor Gericht oder zur Erledigung sonstiger Rechtsgeschäfte erscheinen.

Diese Bestimmung befreit jedoch nichtmuslimische Staatsbürger der Türkei nicht von den Verpflichtungen, die allen türkischen Staatsbürgern zwecks Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung auferlegt werden können.

#### **ARTIKEL 44**

Die Türkei erklärt sich damit einverstanden, dass die Bestimmungen der vorangehenden Artikel insoweit, als sie für nichtmuslimische Staatsbürger der Türkei gelten, völkerrechtliche Verpflichtungen darstellen und unter die Garantie des Völkerbundes fallen. Sie können nur mit Zustimmung einer Mehrheit des Völkerbundsrates abgeändert werden. Das Britische Reich, Frankreich, Italien und Japan erklären sich hiermit bereit, allen Abänderungen dieser Artikel, die von einer Mehrheit des Völkerbundsrates vorschriftsmässig gebilligt worden sind, ihre Zustimmung nicht vorzuenthalten.

Die Türkei erklärt sich damit einverstanden, dass jedes Mitglied des Völkerbundsrates berechtigt ist, den Rat auf jegliche Verletzung oder Gefahr einer Verletzung dieser Bestimmungen aufmerksam zu machen, und dass der Rat die den Umständen entsprechend geeignet und wirksam erscheinenden Beschlüsse fassen und Anweisungen geben kann.

Die Türkei erklärt sich des weiteren damit einverstanden, dass jegliche Meinungsverschiedenheit bezüglich rechtlicher oder praktischer Fragen, die sich zwischen der türkischen Regierung und einem der Signatarstaaten oder einem anderen Staat, der Mitglied des Völkerbundsrates ist, aus diesen Bestimmungen ergibt, als völkerrechtliche Streitsache gemäss Art. 14 der Satzung des Völkerbundes zu betrachten ist. Die türkische Regierung erklärt sich hiermit einverstanden, dass eine solche Streitsache, sofern die andere Partei es verlangt, vor den Ständigen Internationalen Gerichtshof gebracht wird. Gegen die Entscheidung des Gerichtshofes kann keine Berufung eingelegt werden, und sie besitzt die gleiche Verbindlichkeit wie ein Urteilsspruch gemäss Art. 13 der Satzung des Völkerbundes.

#### **ARTIKEL 45**

Die in den Art. 38-44 festgelegten Rechte der nichtmuslimischen Minderheiten in der Türkei werden von der griechischen Regierung gleichermassen der muslimischen Minderheit auf griechischem Staatsgebiet gewahrt.

## ANHANG IV

### UN-KONVENTION ÜBER DIE VERHÜTUNG UND BESTRAFUNG DES VÖLKERMORDES#

(9. Dezember 1948)

Nach Erwägung der Erklärung, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution 96 (1) vom 11. Dezember 1946 abgegeben wurde, daß Völkermord ein Verbrechen gemäß internationalem Recht ist, das dem Geist und den Zielen der Vereinten Nationen zuwiderläuft und von der zivilisierten Welt verurteilt wird,

In Anerkennung der Tatsache, daß der Völkermord der Menschheit in allen Zeiten der Geschichte grobe Verluste zugefügt hat, und

In der Überzeugung, daß zur Befreiung der Menschheit von einer solch verabscheuungswürdigen Geißel Internationale Zusammenarbeit erforderlich ist, sind die Vertragschließenden Parteien hiermit wie folgt übereingekommen

#### ARTIKEL I

Die Vertragschließenden Parteien bestätigen, daß Völkermord, ob im Frieden oder im Krieg begangen, ein Verbrechen gemäß internationalem Recht ist, zu dessen Verhütung und Bestrafung sie sich verpflichten.

#### ARTIKEL II

In dieser Konvention bedeutet Völkermord eine der folgenden Handlungen, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören:

- a) Tötung von Mitgliedern der Gruppe;
- b) Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe;
- c) vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen;
- d) Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind;
- e) gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe.

#### ARTIKEL III

Die folgenden Handlungen sind zu bestrafen

- a) Völkermord;
- b) Verschwörung zur Begehung von Völkermord;

- c) unmittelbare und öffentliche Anreizung zur Begehung von Völkermord;
- d) Versuch, Völkermord zu begehen;
- e) Teilnahme am Völkermord.

#### **ARTIKEL IV**

Personen, die Völkermord oder eine der sonstigen in Artikel III aufgeführten Handlungen begehen, sind zu bestrafen, gleichviel ob sie regierende Personen, öffentliche Beamte oder private Einzelpersonen sind.

#### **ARTIKEL V**

Die Vertragschließenden Parteien verpflichten sich, in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Verfassungen die notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen zu ergreifen, um die Anwendung der Bestimmungen dieser Konvention sicherzustellen und insbesondere wirksame Strafen für Personen vorzusehen, die sich des Völkermordes oder einer der sonstigen in Artikel III aufgeführten Handlungen schuldig machen.

#### **ARTIKEL VI**

Personen, denen Völkermord oder eine der sonstigen in Artikel III aufgeführten Handlungen zur Last gelegt wird, werden vor ein zuständiges Gericht des Staates, in dessen Gebiet die Handlung begangen worden ist, oder vor das Internationale Strafgericht gestellt, das für die Vertragschließenden Parteien, die seine Gerichtsbarkeit anerkannt haben, zuständig ist.

#### **ARTIKEL VII**

Völkermord und die sonstigen in Artikel III aufgeführten Handlungen gelten für Auslieferungszwecke nicht als politische Straftaten.

Die Vertragschließenden Parteien verpflichten sich, in derartigen Fällen die Auslieferung gemäß ihren geltenden Gesetzen und Verträgen zu bewilligen.

#### **ARTIKEL VIII**

Eine Vertragschließende Partei kann die zuständigen Organe der vereinten Nationen damit befassen, gemäß der Charta der Vereinten Nationen die Maßnahmen zu ergreifen, die sie für die Verhütung und Bekämpfung von Völkermordhandlungen oder einer der sonstigen in Artikel III aufgeführten Handlungen für geeignet erachten.

#### **ARTIKEL X**

Diese Konvention, deren chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Text gleichermaßen maßgebend ist, trägt das Datum des 9. Dezember 1948.

#### **ARTIKEL XI**

Diese Konvention steht bis zum 31. Dezember 1949 jedem Mitglied der Vereinten Nationen und jedem Nicht-Mitgliedstaat, an den die Generalversammlung eine Aufforderung zur Unterzeichnung gerichtet hat, zur Unterzeichnung offen.

Diese Konvention bedarf der Ratifizierung; die Ratifikationsurkunden sind bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

Nach dem 1. Januar 1950 kann jedes Mitglied der Vereinten Nationen und jeder Nicht-Mitgliedstaat, der eine Aufforderung gemäß Absatz I erhalten hat, der Konvention beitreten. Die Beitrittsurkunden sind bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

## **ARTIKEL XII**

Eine Vertragschließende Partei kann jederzeit durch Mitteilung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen die Anwendung dieser Konvention auf alle oder eines der Gebiete erstrecken, für deren auswärtige Angelegenheiten diese Vertragschließende Partei verantwortlich ist.

## **ARTIKEL XIII**

An dem Tag, an dem die ersten zwanzig Ratifikations- oder Beitrittsurkunden hinterlegt sind, erstellt der Generalsekretär ein Protokoll und übermittelt jedem Mitglied der Vereinten Nationen und jedem der in Artikel XI in Betracht gezogenen Nicht-Mitgliedstaaten eine Abschrift desselben.

Diese Konvention tritt am neunzigsten Tage nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Eine Ratifikation oder ein Beitritt, der nach dem letzteren Zeitpunkt erfolgt, wird am neunzigsten Tage nach der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde wirksam.

## **ARTIKEL XIV**

Diese Konvention bleibt für die Dauer von zehn Jahren vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an in Kraft. Danach bleibt sie für die Dauer von jeweils weiteren fünf Jahren für diejenigen Vertragschließenden Parteien in Kraft, die sie nicht mindestens sechs Monate vor Ablauf der laufenden Frist gekündigt haben.

Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen.

## **ARTIKEL XV**

Wenn als Ergebnis von Kündigungen die Zahl der Parteien der vorliegenden Konvention auf weniger als sechzehn sinkt, tritt die Konvention mit dem Zeitpunkt außer Kraft, in dem die letzte dieser Kündigungen rechtswirksam wird.

## **ARTIKEL XVI**

Ein Antrag auf Revision dieser Konvention kann jederzeit von einer Vertragschließenden Partei durch eine schriftliche Mitteilung an den Generalsekretär gestellt werden.

Die Generalversammlung entscheidet über die Schritte, die gegebenenfalls auf einen solchen Antrag hin zu unternehmen sind.

#### **ARTIKEL XVII**

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen macht allen Mitgliedern der Vereinten Nationen und den in Artikel XI in Betracht gezogenen Nicht-Mitgliedstaaten über die folgenden Angelegenheiten Mitteilung:

- a) Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritte, die gemäß Artikel XI eingegangen sind;
- b) Mitteilungen, die gemäß Artikel XII eingegangen sind;
- c) den Zeitpunkt, zu dem diese Konvention gemäß Artikel XIII in Kraft tritt;
- d) Kündigungen, die gemäß Artikel XIV eingegangen sind;
- e) Außerkrafttreten der Konvention gemäß Artikel XV;
- f) Mitteilungen, die gemäß Artikel XVI eingegangen sind.

#### **ARTIKEL XVIII**

Das Original der vorliegenden Konvention wird in den Archiven der Vereinten Nationen hinterlegt.

Eine beglaubigte Abschrift der Konvention wird jedem Mitglied der Vereinten Nationen und jedem der in Artikel XI in Betracht gezogenen Nicht-Mitgliedstaaten übermittelt.

#### **ARTIKEL XIX**

Diese Konvention wird am Tage ihres Inkrafttretens von dem Generalsekretär der Vereinten Nationen registriert.

## ANHANG V

WORTMELDUNG DES DIREKTORS DER KOMMISSION  
DER KIRCHEN FÜR INTERNATIONALE  
ANGELEGENHEITEN VOR DER  
MENSCHENRECHTSKOMMISSION  
DER VEREINTEN NATIONEN  
(14. März 1979)

Herr Vorsitzender,

ich danke Ihnen, dass Sie mir das Wort erteilt haben. Ich spreche im Namen der Kommission der Kirchen für Internationale Angelegenheiten des Ökumenischen Rates der Kirchen.

Es ist eine Auszeichnung, vor dieser Kommission, deren Arbeit in einer Welt fortgesetzter und verschärfter Menschenrechtsverletzungen von grösster Bedeutung ist, das Wort ergreifen zu dürfen. Wir arbeiten seit langem eng mit der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz zusammen; diese Zusammenarbeit ist für beide Seiten sachdienlich gewesen und kann, so hoffen wir, fortgesetzt werden.

Herr Vorsitzender,

wir möchten uns zum Tagesordnungspunkt 22 äussern, um das Streben der im Ökumenischen Rat der Kirchen zusammengeschlossenen 300 Mitgliedskirchen aus aller Welt nach einer gerechten und partizipatorischen internationalen Gemeinschaft zum Ausdruck zu bringen, in der die Diskriminierung von Minderheiten nur mehr eine Erinnerung ist und in der die Staatengemeinschaft mit aller Aufmerksamkeit dafür Sorge trägt, dass der Minderheitenschutz beständiges Anliegen und Fundament künftiger Generationen ist.

Insbesondere möchten wir Ihre Aufmerksamkeit auf eine der zur Debatte stehenden Angelegenheiten lenken, nämlich auf den Zwischenbericht der 31. Sitzung der Unterkommission (E/CN.4/Sub.2/L583). Wir haben den Beschluss der Kommission, die Frage der Verhütung und Bestrafung des Völkermords zu untersuchen, begrüsst und sind beeindruckt von der umfassenden Studie des Sonderberichterstatters, Nicodème Rughashyankiko, dessen Schlussfolgerungen in Dokument E/CN.4/Sub.2/416 vorliegen. Wir stellen jedoch fest, dass die zu Beginn dieses Jahrhunderts an den Armeniern verübten Massaker in diesem Zwischenbericht keine Erwähnung finden.

Herr Vorsitzender,

wir erinnern uns in diesem Zusammenhang erneut an die Debatte der Unterkommission über Abs. 30 des Berichts des Sonderberichterstatters. Wir möchten die Aufnahme dieses Absatzes in den Zwischenbericht befürworten. Wie Ihnen bekannt sein dürfte, ist Anhang einer Fülle von Dokumenten nachgewiesen worden, dass das Massaker an den Armeniern ein unbestreitbarer Fall von Völkermord ist. Die Ereignisse von 1915 - 1916 sind jedoch nicht lediglich historisch verbürgte Tatsachen, sondern

sie sind lebendig in der Erinnerung eines Volkes. Unterbliebe jeder Hinweis auf diese Ereignisse, dann würden nicht nur die Objektivität und Sorgfalt der Studie in Frage gestellt, sondern auch die tragischen und schmerzhaften Erfahrungen des armenischen Volkes aus den Akten der Vereinten Nationen getilgt. Es wäre nicht nur bedauerlich, sondern sogar *gefährlich*, wenn die Akten einer Organisation wie der Vereinten Nationen derartige geschichtliche Fakten nicht verzeichneten, denn diese *sollten* der Menschheit nach wie vor helfen, aus negativen Erfahrungen zu lernen, um Wiederholungen verhindern zu können.

Wir bitten daher die Kommission erneut eindringlich, ihrer Besorgnis um die Menschenrechte dadurch Ausdruck zu verleihen, dass sie zur Wiederaufnahme einer Erwähnung des Völkermords an den Armeniern beiträgt.

Ich danke Ihnen.

Voelkermord.at  
Gesellschaft für die Dokumentation  
von Völkermorden

## ANHANG VI

### STELLUNGNAHME ZUM VÖLKERMORD AN DEN ARMENIERN

Im Verlauf der Diskussion der Vollversammlung über die Verletzung der Menschenrechte sind wir auf die historische Realität des Völkermordes aufmerksam gemacht worden und darauf, wie einige Völker noch heute bedroht sind. Ereignisse dieser Art werden viel zu oft mit Stillschweigen übergangen. In bestimmten aktuellen Fällen wird dies von Gruppen dazu genutzt, um völlig unannehmbare Akte von Gewalt zu rechtfertigen.

In diesem Zusammenhang sind wir erneut daran erinnert worden, daß zu Beginn dieses Jahrhunderts anderthalb Millionen Armenier in der Türkei grausam ermordet und eine weitere halbe Million aus ihrer angestammten Heimat deportiert worden sind. Das Schweigen der Weltöffentlichkeit und bewußte Bemühungen, selbst historisch erwiesene Tatsachen abzuleugnen, stellen für das armenische Volk, die armenischen Kirchen und viele andere eine ständige Quelle des Schmerzes und der wachsenden Verzweiflung dar.

Die Kommission der Kirchen für Internationale Angelegenheiten des ÖRK hat dieses Anliegen bei der UNO -Menschenrechtskommission unter Bezugnahme auf deren Untersuchung zur Frage der Verhinderung und Bestrafung des Verbrechens des Völkermordes vorgebracht.

Die Vollversammlung ersucht den Generalsekretär, den Kirchen Informationen zu diesem Problem zukommen zu lassen und es in geeignetem Rahmen weiterzuerfolgen. Die Öffentlichkeit muß diese Ereignisse kennen, damit sie nicht weiterhin Quelle gewaltsamer Vergeltungsaktionen sind und damit das Wissen um die Geschichte des armenischen Volkes anderen Völkern ein ähnliches Schicksal erspart.

(Angenommen von der Sechsten Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen, Vancouver, Kanada. 24. Juli - 10. August 1983)

## ANHANG VII

### ARMENISCHE MITGLIEDSKIRCHEN DES ÖKUMENISCHEN RATES DER KIRCHEN

#### ARMENISCHE APOSTOLISCHE KIRCHE

(Hai Arakélakan Yékéghétsi)

Sitz Etschmiadsin, Armenische SSR. Tel. 5 34 34, 5 23 80. Jurisdiktion über 5 600 000 Gläubige. 5 Diözesen in der UdSSR, 9 in der Diaspora. 2 Patriarchate: Jerusalem, gegründet im 7. Jh., Konstantinopel, gegründet im 12. Jh. 500 Gemeinden und Klöster, 500 Bischöfe und Priester. Publikationen: "Etschmiadsin" (monatl. ersch. offizielles Organ), "Armenian Church" und "Mother Church" (armenische Diözese der USA). Mitglied des ÖRK (1962), der Konferenz Europäischer Kirchen und der Christlichen Friedenskonferenz. Oberhaupt: Seine Heiligkeit Vasken I., Patriarch und Katholikos aller Armenier.

Der Überlieferung zufolge kamen die Apostel Thaddäus und Bartholomäus nach Armenien, um das Evangelium zu verkünden. Seit dem ersten Jahrhundert gibt es christliche Gemeinden. Unter König Tiridates III. (291 - 330) und zur Zeit des Hl. Gregor des Erleuchters (300 - 325), des ersten Katholikos der Armenier, wurde im Jahre 301 das Christentum Staatsreligion. Der gegenwärtige Katholikos aller Armenier, Vasken I., ist der 130. Katholikos. Traditionelles geistiges Zentrum dieser unabhängigen Kirche ist das Heilige Etschmiadsin, das in der Stadt Etschmiadsin in der Sowjetrepublik Armenien liegt, etwa 20 km entfernt von der Hauptstadt Eriwan.

Glaubensgrundlage dieser Kirche sind die Bibel, die Überlieferung und die ersten drei ökumenischen Konzilien. Ihre Christologie beruht auf der Definition des Konzils von Ephesus, derzufolge Christus "eins ist im fleischgewordenen Wort". Sie erkennt das Konzil von Chalcedon (451) sowie die nestorianische Lehre und den Monophysitismus des Eutyches nicht an. Ihre Liturgie deckt sich im wesentlichen mit der des Hl. Basilius und wird in klassischem Armenisch gesprochen. Wichtigstes liturgisches Gewand ist die einem Chormantel ähnelnde Kasel. Für die Eucharistie werden ungesäuertes Brot und reiner Wein verwandt. Bei der Austeilung des Abendmahls wird die Hostie in den Wein eingetaucht. Es gilt der Julianische Kalender. Die Bibel wurde zu Beginn des 5. Jh., bald nach der Einführung des armenischen Alphabets, ins Armenische übersetzt. Dieses Alphabet wird noch heute benutzt.

Im Jahre 390 wurde Armenien zwischen dem byzantinischen und dem persischen Reich aufgeteilt: ab 430 war es ständig Opfer persischer, arabischer und türkischer Überfälle. konnte jedoch bis ins 15. Jh. eine gewisse Unabhängigkeit bewahren. Auch danach haben die Armenier aufgrund ihrer gemeinsamen ethnischen Herkunft, ihrer Sprache, ihrer Literatur und ihres Glaubens ihre Zusammengehörigkeit erhalten können. Die vom türkischen Reich 1893 begonnenen und bis zur sozialistischen Ära anhaltenden Armenierverfolgungen waren grausamer als je zuvor. Obgleich die Armenische Apostolische Kirche heute in einem säkularen Staat lebt, repräsentiert sie noch immer die kulturelle und religiöse Zusammengehörigkeit der Armenier in der Heimat und im Ausland. Das Heilige Etschmiadsin und andere klösterliche Zentren tragen seit Jahrhunderten zum kulturellen, wissenschaftlichen und

künstlerischen Fortschritt bei. In den vergangenen 25 Jahren sind zahlreiche heilige Stätten, alte Klöster und Kirchen restauriert worden. Hierfür und für die Förderung kirchlicher Aktivitäten haben Gläubige aus der Diaspora erhebliche Summen gespendet.

Aufgrund der geschichtlichen Entwicklungen sind in dieser Kirche drei Bischofssitze mit lokaler Jurisdiktion eingerichtet worden: die Patriarchate von Jerusalem und Konstantinopel (beide kirchenrechtlich unter der Jurisdiktion des Heiligen Etschmiadsin: die Bischöfe werden vom Katholikos aller Armenier geweiht) und das Katholikat von Kilikien in Antelias (Libanon). Dem Patriarchat von Jerusalem unterstehen die armenischen Klöster in Israel sowie die Gemeinden von Jerusalem, Bethlehem, Jaffa, Haifa, Ramlah und Amman. Dem Katholikat von Kilikien unterstehen die Diözesen und Kirchen im Libanon, in Syrien und Zypern, seit 1956 auch die Diözesen im Iran und in Griechenland. Seit 1957 sind zwei der Diözesen in den USA, wo es weitere Diözesen bereits seit 1890 gibt. Heute leben rund drei Millionen Armenier in der Sowjetrepublik Armenien, etwa eineinhalb Millionen in anderen Sowjetrepubliken und weitere zwei Millionen in der Diaspora.

In den vergangenen 20 Jahren sind aus dem Seminar in Etschmiadsin 5 Bischöfe, 22 unverheiratete und 45 verheiratete Priester sowie 27 Diakone hervorgegangen. Die Zahl der Taufen, kirchlichen Trauungen und praktizierenden Gläubigen steigt seit einigen Jahren.

Eine neue Übersetzung des Neuen Testaments für Armenier in der Sowjetunion (3. Aufl.: 20 000) und für Armenier in der Diaspora (1. Aufl.: 50 000) ist in Vorbereitung. 15 Bibelwissenschaftler arbeiten seit einem Jahr an einer neuen Übersetzung der gesamten Heiligen Schrift. 1979 wurde in Etschmiadsin mit dem Bau eines Religionsmuseums mit angeschlossener Bibliothek begonnen; es soll in Kürze eingeweiht werden. Ferner ist geplant, ein kirchenamtliches Wochenblatt in drei Sprachen (Armenisch, Englisch, Französisch) zu veröffentlichen.

## **ARMENISCHE APOSTOLISCHE KIRCHE**

(Hayastaniaytz Arakélagan Yégéghétsi)

Armenisches Katholikat von Kilikien, Antelias (Libanon). Tel. 410001-3. Telex Cilcat 23501 LE. 800 000 Gläubige, 12 Diözesen, 150 Gemeinden, 14 Bischöfe, 120 Priester. Publikation: "Hask" (monatlich, in armenischer Sprache). Mitglied des ÖRK (1962) und des Rates der Kirchen im Mittleren Osten. Oberhaupt: Seine Heiligkeit Karekin II., Katholikos von Kilikien.

In der armenischen Geschichte hat es von jeher eine Diaspora gegeben. Seit Urzeiten sind Armenier aus verschiedenen Gründen ausgewandert. Die erzwungene Emigration grösseren Stils begann im 10. Jh., als Armenien von den Byzantinern besetzt wurde, und ging in den folgenden Jahrhunderten mit der Besetzung durch die Seldschuken, die Perser, die Osmanen und schliesslich die Russen weiter.

Nach dem Sturz der Bagratidendynastie im 10. Jh. flüchteten viele armenische Adlige nach Kilikien und gründeten dort ein unabhängiges Königreich, das etwa drei Jahrhunderte überdauerte. Als es schliesslich von den ägyptischen Mamelucken erobert wurde, wanderten Tausende von Armeniern bis nach Polen, Ungarn, Rumänien und Bulgarien aus. 1605 besetzte der persische König Abbas Armenien und siedelte zahlreiche Armenier nach Isfahan um; es entstand eine wohlhabende Gemeinde, die auch eine eigene Stadt (Neu-Julfa) gründete. Als Sultan Mohammed II. 1451 Konstantinopel besetzte, brachte er viele Armenier mit, die ein Gegengewicht zur griechischen Bevölkerung der Stadt bilden und

Handel und Handwerk in Schwung bringen sollten. Bald wurde auch - neben dem griechischen - ein armenisches Patriarchat eingerichtet.

In den darauffolgenden Jahrhunderten gingen Deportation und Emigration weiter. Doch keine einzige der früheren Massendeportationen erreichte die Ausmasse derer, die zwischen 1915 und 1922 durchgeführt wurden. Über eineinhalb Millionen Armenier wurden auf Veranlassung der türkischen Staatsführung ermordet und die übrigen in die syrischen Wüstengebiete deportiert.

Die Grenzen der Diaspora bleiben fließend, da die Armenier, wenn auch nicht mehr so häufig wie früher, ihre Aufenthaltsländer wechseln. Gegenwärtig leben rund zwei Millionen in der Diaspora, und zwar die meisten im Mittleren Osten, den USA und Kanada, im Norden Lateinamerikas, in Süd- und Westeuropa und in Australien. Die Kirche der Diaspora hat drei Zentren: die Patriarchate von Konstantinopel und Jerusalem und das Katholikate von Kilikien. Letzteres wurde 1930 in Antelias (Libanon) wiedereingerichtet und ist mit seiner Diözesanverwaltung, seinem theologischen Seminar und seinen weltweiten ökumenischen Beziehungen eines der wichtigsten geistigen Zentren der Diaspora. Ausserdem spielt es eine grosse Rolle im kulturellen, sozialen und politischen Leben der Nation. Seiner Jurisdiktion unterstehen Libanon, Syrien, Zypern, Kuwait, die Vereinigten Arabischen Emirate der Golfregion, Iran, Griechenland und ein Teil der armenischen Gemeinden in Nordamerika.

Heute befindet sich die armenische Diasporakirche in sehr unterschiedlichen Kontexten und ist daher mit den verschiedensten Problemen und Herausforderungen konfrontiert. Sie ist im wahrsten Sinne des Wortes eine verstreute Kirche, doch hat die Integrität und Einheit ihres Glaubens nicht darunter gelitten. Tief verwurzelt in jahrhundertealten Traditionen legt sie weiterhin Zeugnis ab von der Erlösung der Menschen in Christus und bemüht sich um die ständige Erneuerung ihres Lebens und um eine Antwort auf die Herausforderungen der modernen Welt. Zu ihren vielfältigen Aktivitäten gehören u.a. die Übersetzung und Verbreitung der Bibel, christliche Unterweisung durch Kurse für junge und alte Menschen sowie durch volkstümliche Veröffentlichungen, Förderung von Führungskräften (Geistlichen und Laien) auf Gemeindeebene, Versorgung von Kindern aus zerrütteten Familienverhältnissen, Heime für alte Menschen und Wohnprojekte für Bedürftige.

## VEREINIGUNG DER ARMENISCHEN EVANGELISCHEN KIRCHEN IM NAHEN OSTEN

Postfach 110-377, Beirut. Tel. 23 35 47 und 34 98 15. 9 500 Gläubige, 24 Gemeinden, 13 Pastoren.  
Publikationen: ein religiöses und ein literarisches Monatsmagazin für Jugendliche, eine Vierteljahreszeitschrift zur Förderung des Hausgottesdienstes; weitere unregelmässige Veröffentlichungen (alle in armenischer Sprache). Mitglied des ÖRK (1948), des Rates der Kirchen im Mittleren Osten, des Reformierten Weltbundes und des Bundes Evangelischer Kirchen im Mittleren Osten. Moderator: Pfr. Hovhannes Karjian, Postfach 112-508, Beirut; Sekretär: Pfr. Barkev Apartian.

Diese Kirche ist eine autonome kirchliche Vereinigung, der Gemeinden in Syrien, Libanon, der Türkei, Griechenland, Ägypten und Iran angehören. Sie entstand in der zweiten Hälfte des 19. Jh. als einheimische Reformbewegung innerhalb der Armenischen Orthodoxen Kirche, konstituierte sich 1846 in Istanbul als unabhängige Gemeinschaft und zählte in den nachfolgenden Jahrzehnten 60 000 Gläubige in allen Teilen des osmanischen Reiches. Nach dem Ersten Weltkrieg, als die armenische Bevölkerung dezimiert und die Überlebenden aus den angestammten Gebieten in der heutigen Türkei deportiert worden waren, wurde die Vereinigung in Syrien und im Libanon neu aufgebaut. Sie setzt sich aus selbständigen Gemeinden zusammen; organisatorisch entspricht sie einer Art modifiziertem Kongregationalismus. Oberstes legislatives Organ ist die jährliche Vollversammlung. Sie wählt ein zwölfköfiges Zentralkomitee, das die Arbeit der Mitglieder und ihrer Einrichtungen koordiniert.

Seit ihrer Gründung misst die Armenische Evangelische Kirche Bildungsfragen höchste Bedeutung bei. Sie unterhält 23 Grund- und vier Oberschulen sowie die einzige akademische Ausbildungsstätte der Diaspora, das Haigaziain-College, das Mitglied des Verbandes internationaler Colleges und Universitäten / Region Europa ist und über 400 Studienplätze verfügt. Ferner betreibt sie vier Tagungszentren in Syrien, Libanon, Iran und der Türkei. Gemeinsam mit den arabischsprachigen evangelischen Kirchen unterhält sie ferner ein Gymnasium in Aleppo sowie eine theologische Akademie in Beirut (die auch von ausländischen Missionswerken unterstützt wird). Zusammen mit dem armenisch-orthodoxen und dem armenisch-katholischen Katholikate trägt sie zwei Altersheime in Aleppo und Beirut und ein Sanatorium in Libanon.

Die Vereinigung unterhält ökumenische Kontakte zu mehreren Kirchen sowie brüderliche Beziehungen zum Armenischen Evangelischen Bund der USA und Frankreichs. Trotz gravierender Probleme in bezug auf Emigration und Verfolgung setzt sie die Verkündigungsarbeit in ihren Gebieten fort.

# autorisierte Übersetzung; entnommen aus: Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1954, Teil II, S. 730f

\* nichtautorisierte Übersetzung